

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1832**

563 (20.1.1832)

56tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern: nicht repräsentirt.

„ Frankreich des Herrn Engelhardt.

„ Oesterreich des Herrn Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler, Präsident.

„ Niederland: nicht repräsentirt.

„ Preussen des Herrn Delius.

Mainz den 20/31<sup>ten</sup> Januar 1832.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigter Nachstehendes einreichen:

Preussen; Der Bevollmächtigte hat aus dem 55ten Protocoll §1. mit Vergnügen gesehen, daß die Vorschläge wegen Dichtung des dem Ober-Inspector zustehenden Gehalts und wegen Bildung eines gemeinschaftlichen Kanzlei-Kosten-Fonds Eingang gefunden haben. Er beehrt sich anzuzeigen, daß preussischer Seits eine Einzahlung von ... 100 Frs. 60 Ct. für den halben Monat December 1831; desgleichen von ... 1000 „ „ für das 1<sup>te</sup> Quartal 1832 zum Gehalt des Herrn Ober-Inspectors

„ ... 1100 „ 60 „

und von ... 200 „ 00 „

zum Kanzlei-Kosten-Fonds

Summa ... 1300 Frs. 60 Ct.

unverzüglich erfolgen wird.

Mit den Zahlungen für die ausgeschiedenen Beamten der Central- und provisorischen Verwaltungs-Commission soll in der verabredeten Weise regelmäßig fortgefahren werden. Es würde aber sehr hart seyn, wenn diese Beamten durch eine Meinungs-Verschiedenheit, welche nur noch auf Seite von Frankreich besteht, leiden sollten.

Der preussische Commissar überläßt sich daher, bekannt mit den persönlichen Gesinnungen der Theilnahme des französischen Herrn Bevollmächtigten, der Hoffnung, daß derselbe jenen Nachtheil sobald als thunlich abzuwenden und den gleichmäßigen Beitritt seiner allerhöchsten Regierung zu erwirken bemüht seyn werde; nicht zweifelnd, daß die sämmtlichen übrigen Herrn Commissarien sich gern dem Ausdruck dieses Wunsches anschließen.

In Beziehung auf den Antrag des Herrn v. Ort ist preussischer Seits schon die vollkommene Bereitwilligkeit erklärt worden, einem günstigen Beschlusse selbst bis zur Höhe des frühern Gehalts von 500 flör. beitreten zu wollen; indem der Bittsteller eigenthümliche Rücksichten für sich zu haben scheint. Der Bevollmächtigte kann daher am wenigsten einer minder verthulhaften Entschliessung entgegen seyn.

Er

Act)

Er wiederholt aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch, daß auch über die anscheinend wohl begründete Reclamation des Herrn General-Secretär's Hermann, welcher statt 2000 flor.: 14500 frs. verlangt, entschieden werden möge; um demnächst die Zahlungs-V Verfügungen über feststehende Beitrags-Summen ein für allemal veranlassen zu können.

Was die Rückstände an Französisch-Konten vor dem 1ten August betrifft: so wird die preussische Regierung sich genau nach der im 529ten Protocoll abgegebenen Erklärung richten und die in Gemäßheit derselben aufzustellende Berechnung erwarten und dem ausbedungenen Beitritt sämtlicher Beteiligter entgegen sehen.

Für den Zeitraum nach dem 1ten August sollen 14 flor.: 1500<sup>frs.</sup> und resp.: 146 flor.: 14000<sup>frs.</sup> berichtigt werden, so weit die Deckung nicht aus den für veräußerte Gegenstände eingegangenen Geldern erfolgen kann.

Zu §II. bezieht man sich preussischer Seite auf das eben erwähnte 529te Protocoll.

Beschluß.

Der Königl. Französische Herr Bevollmächtigte wird dringend ersucht, bei seiner allerhöchsten Regierung rücksichtlich der Kanzlei-Angestellten der Central-Commission und der Verwaltungs-Commission nochmals die geeignete Vorstellung zu machen. — Die Central-Commission überläßt sich der Hoffnung, — daß sich das Königliche Gouvernement noch entschließen möchte, — diesen Gegenstand von den übrigen Königl. Französischen Reclamationen zu trennen, welche letztere gewiß ebenfalls ihre Berücksichtigung finden werden. — In dieser Hinsicht, — und weil von der einen und anderen Seite rücksichtlich des Beitrags-Verhältnisses noch Vorbehalte gemacht worden sind, — glaubt die Central-Commission, — um alle Theile zufrieden zu stellen, beschließen zu können, — daß die im 555ten Protocoll gemachte Repartition zwar für das ganze Jahr 1839 bestehen bleiben müsse, — daß aber dadurch der Wäg. und das Recht nicht ausgeschlossen seyn sollen, — sich späterhin noch anders zu vereinbaren: immer jedoch auf dem Wege, daß die unschuldigen Kanzlei-Angestellten darunter nicht zu leiden haben. — Und in dieser Form wird es dem Königl. Französischen Herrn Bevollmächtigten leichter seyn, diesem Beschlusse ebenfalls zu accediren.

Die Central-Commission ladet eben so dringend den Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten ein, — den Preussen noch treffenden Rückstand, welcher für die noch zu deckenden Ausgaben bis zum 1ten August v. J. bestimmt ist, gefällig noch abzuführen. — Der General-Secretär erhält hierbei den Auftrag, dem Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten die von ihm verlangte Nachweise, nach dem Sinn des 529ten Protocolls zu geben.

Die Central-Commission bemerkt endlich, — daß der Herr General-Secretär Hermann nach dem Gutachten des Pensions-Comité mit 2653 flor.: 2000<sup>frs.</sup> und der Secretär der provisorischen Verwaltungs-Commission Herr Orth mit 300 flor.: in die Repartition zum 555ten Protocoll bereits eingetragen worden sind.

Frankreich: Der Königl. Französische Bevollmächtigte kann seine Sorgfalt für die pensionirten Angestellten der beiden Französischen nicht befürwärtigen, als wenn er wiederholt die gleichzeitige Anwendung der Verfügungen des Art. 25. des Wiener Congress. Acte zu Gunsten aller Diener der Gemeinschaft in Anspruch nimmt.

Es sind deren vorhanden, welche seit 17 Jahren auf das warten, was ihnen geschuldet

schuldet ist, und zwar nach einem anerkannten und durch die politischen Tractaten beurkundeten Rechte geschuldet ist. Es sind dieses die Pensionisten, welche schon seit dem Jahr 1815 durch die Central-Commission liquidirt sind.

Die neuen Pensionisten der Franzosen, deren Lage, obgleich sie sehr traurig ist, es gewiß weniger ist, als die ihrer Vorgänger seit 17 Jahren, haben kein wirkliches Recht in Anspruch zu nehmen, und alles beschränkt sich für sie, so wie es das 529te Protocoll festgesetzt hat, auf Begünstigungs- und Billigkeits Rücksichten.

Wenn es daher dem Unterzeichneten, nach seinen Instructionen, bis jetzt noch nicht gelingen konnte, dasjenige, was die Billigkeit für die Einen anrathet, mit dem zu vereinbaren, was die Gerechtigkeit für die Anderen in Anspruch nimmt, und mit dem, was die Menschlichkeit für Alle verlangt; so wünscht er dennoch nichts mehr, als bei seiner Regierung wiederholt einzukommen; aber es ist an der Commission, ihm die Gelegenheit dazu zu verschaffen, indem sie dieselbe in dem Mittel sucht, welche der Art. 25. der Wiener-Congress-Acte ihr zu Gebot und unter die Zahl ihrer Obliegenheiten gestellt hat.

Preussen; In Bezug auf das Votum des französischen Herrn Commissärs erlaube ich mir zu bemerken, daß der Art. 25. der Wiener-Congress-Acte auf die Beamten der Central-Commission keine Anwendung findet. Ihre Dienstleistungen sind gleichmäßig jedem bei dieser Commission mit gleichen Rechten repräsentirten Uferstaate zu Gute gekommen. Es kann daher auch das Billigkeitsgefühl aller hohen Regierungen wohl gleichmäßig für dieselben in Anspruch genommen werden. Ich hoffe, daß der französische Herr Commissär um so mehr geneigt seyn wird, diesen Gesichtspunct bei seiner allerhöchsten Regierung geltend zu machen, als derselbe auch mit den wegen der gemeinschaftlichen Kosten für die Folge getroffenen Stipulationen übereinstimmt und der Gegenstand an und für sich von geringer Bedeutung ist.

Frankreich; Der Unterzeichnete beileidet sich zu erwidern, daß es seine Richtigkeit habe, daß der Art. 25. der Wiener-Congress-Acte nur auf die alten Rhein-Actriv-Angestellten und nicht auf die Central-Commissions-Französis-Angestellten anwendbar ist. Da nun die H<sup>rn</sup> Hermann, Sander und Schwaldt von der ersten Kategorie sind; so müssen sie auch nach dem durch den Art. 25. vorgeschriebenen Modus bezahlt werden, und nicht nach dem durch das 529te Protocoll vorgeschlagenen; ihre Pensionen betragen 3700 fl. pro Jahr.

Was die andern Angestellten betrifft; so waren die von ihnen geleisteten Dienste gewiß nicht die nämlichen für alle Uferstaaten, wie dieses z. B. der Fall war, für jene der Verwaltungs-Commission, deren Dienstthätigkeit sich auf 1,393,200 Meter Uferlänge erstreckte, worin Frankreich nur für 71,900 Meter begriffen war, mithin für  $\frac{1}{19}$ tel; der Theil ihrer Pensionen beträgt 1250 fl.

Uebrigens bezuget das 515te Protocoll, daß niemand bei der Central-Commission mehr das Princip bestrittet, nach welchem die Lasten in dem Verhältniß der Einnahme getragen werden. Dieses ist ein großer Schritt näher, um sich zu verständigen.

Endlich was die Autorität anbelangt, welche man davon ableiten wollte, daß Frankreich dem Art. 96. des Tractats adhäriert habe; so stellen die Protocolle das Historische und die Bedingungen davon klar dar. Sie beurkunden, daß diese ver-

langte

langte Zustimmung damals als ein neuer Beweis des conciliatorischen Geistes von Frankreich anerkannt worden ist, und nicht die Folge einer Verpflichtung war, auch nur den Dienst für die Zukunft betraf. Da nun aber das 52te Protocoll sich klärllich nur auf die Vergangenheit bezieht, so kann gar keine Analogie zwischen diesen beiden Vorschlägen stattfinden. Dieses ist so wahr, daß die Regierung S. M. des Königs, dem Art. 96. gemäß, die Angestellten beider Kanzleien, solange sie nach der Zeit der Vollziehung des Tractats in Dienst-Thätigkeit waren, ausbezahlt hat. In dieser Hinsicht hat sie den Beweis von Gerechtigkeit und Billigkeit gegeben. Die Thatfachen sind vollkommen in Uebereinstimmung mit den Principien eines jeden Zeitraums.

Der Unterzeichnete wiederholt im Allgemeinen, daß nach seinen sehr bestimmten Anweisungen, in Ermanglung irgend einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit seiner Regierung, er sich für die Vergangenheit an dem Art. 25. des Wiener-Congress-Acte halten muß, dessen allgemeine und gleichzeitige Anwendung allein den vorliegenden Differenz-Punct auflösen kann.

Endlich wird die wenigste Wichtigkeit dieses Differenz-Punctes für Unterzeichneten eine Betrachtung mehr seyn, welche er bei seinen verehrtesten Herrn Collegen im Interesse der Angestellten selbst geltend zu machen suchen wird.

511

Preussen; Das 535te Protocoll wegen der Pensions-Zahlungen habe ich zur Kenntniß meiner hohen Behörde gebracht und bin nunmehr im Stande, darauf vorläufig Folgendes zu erwidern:

Wenn zuvörderst der Bayerische Herr Bevollmächtigte für die Beamten des am 1ten Januar 1836 aufgehobenen Rheinzoll-Amtes zu Germersheim bis zum 16ten Juli 1834 44,636 Fr. 54 Cts.

als Vorschuss liquidirt und sich dabei auf einen im 393ten Protocoll vom 27ten Mai 1836 enthaltenen Beschluß stützt; so kommt in Betracht, daß Preussen an diesem Beschluß keinen Theil genommen hat und daß der Art. 29. des Wiener-Reglements für die Rheinschiffahrt folgende Bestimmung enthält:

Le montant des pensions et des secours à accorder aux veuves et orphelins, étant intimement lié à la perception des droits en commun, cessent désormais et le soin d'accorder des pensions de retraite aux employés de l'octroi, et des secours à leurs veuves et orphelins est abandonné à chaque Etat riverain en particulier; —  
womit auch die in den Protocollen von 1819 No. 156, 152, 155 und 195. enthaltenen Erklärungen der Herren Commissarien von Baden, Baiern, Hessen und Nassau, „daß die in Activität befindlichen Beamten von den resp. Regierungen, denen sie dienen, zu pensioniren seyen,“ übereinstimmt.

Die Forderung der Krone Baiern hat jedoch anderweit Gründe der Billigkeit für sich, welche die preussische Regierung ihrerseits gern gelten lassen wird; sobald die Absicht einer umfassenden Berichtigung des Liquidations-Wisens über die auf dem Rhein-Octroi haftenden Lasten daneben gleichzeitig zu erreichen ist.

Der französische Herr Commissar hat besonders Liquidations-Etats:

- 1.) von dem alten in die Epoche vom 1<sup>ten</sup> Juni 1815 bis zum 17<sup>ten</sup> Juli 1831 fallenden,
  - 2.) von dem weiter fortlaufenden, Pensionszahlungen,
- vorgelegt.

Es kommt hierbei vorerst nicht sowohl auf die Richtigkeit der Zahlen, worüber ich mir noch besondere Bemerkungen vorbehalten muß, als auf das Vertheilungsprincip an. Rücksichtlich des letzteren bedauere ich die Richtigkeit der Ansicht meines hochgeehrten Herrn Collegen in Zweifel ziehen zu müssen.

Der 30<sup>te</sup> Artikel des Reglementär-Anhanges zum Wiener-Congress-Acte bestimmt in Beziehung auf die seit Erhebung des Rheinschiffahrtsgeldes rechtmäßig bewilligten Pensionen, daß die Central-Commission prüfen und entscheiden solle:

„en quelle proportion les Gouvernements coproprétaires de la rive, à l'exception toujours du royaume des Pays-bas, devront y contribuer; —  
 „Elle liquidera“ heißt es weiter, „le montant de toutes ces pensions et en arrêtera définitivement l'état qui servira de base au payement.“

„Le payement, tant de ces pensions que de celles mentionnés dans l'art. 29. se fera de la même manière que cela est arrêté d'après l'alinéa 6. de l'art. 23. pour le payement des rentes.“

Wenn hiernach die Central-Commission die Beitrags-Verhältnisse der Uferstaaten festsetzen und einen Zahlungs-Etat aufstellen soll: so kann der Schlusssatz: le payement u. s. w., welcher dem Art. 23. Nr. 6. anführt, nur auf die Zahlungsweise, woron es heißt:

„tous les payements dont il est question s'effectueront par semestre.“

„La Commission Centrale fixera le mode de ces payements en adoptant autant que possible celui qui sera le plus favorable à ceux qui jouissent de ces rentes.“ bezogen werden; nicht aber auf die nachfolgenden Bestimmungen: „les Gouvernements débiteurs y contribueront dans la proportion“ u. s. w., weil diese rücksichtlich der Renten ein Quotisationsbasis vorschreiben, welche hier erst gefunden werden soll. Es kann auch nicht die nämliche sein, welche für die Renten gelten soll; denn bei solcher Absicht wäre es sehr unnötig gewesen, der Central-Commission die Prüfung und Entscheidung vorzubehalten.

Es werden hinsichtlich der Zahlungsweise die Pensionen, von denen hier die Rede ist, mit den, Art. 29. erwähnten, neuen Pensionen auf gleiche Linie gestellt; man konnte aber unmöglich letztere dem Quotisations-Princip des Art. 23. Nr. 6. unterwerfen wollen, weil man deren Bewilligung lediglich jedem einzelnen Uferstaat überlassen und dadurch die Vertheilung rein ausgeschlossen hätte:

„le soin d'accorder des pensions de retraites — — est abandonné à chaque Etat riverain en particulier.“

Die im 3<sup>ten</sup> 35<sup>ten</sup> Protocoll versuchte Auslegung scheint also einen zweifachen Widerspruch in sich zu schließen — und der Central-Commission unbezweifelt noch die Erledigung der Aufgabe obzuliegen, welche ihr der vorgedachte 30<sup>te</sup> Artikel überwiesen hat.

Die älteren Verhandlungen ergeben, daß sie vergebens bemüht gewesen ist, diese Verpflichtung zu genügen — und daß Preußen, im Gedränge von Meinungs-Verchiedenheiten, einstweilen nur den durch natürliche Theilnahme bezeichneten Ausweg gewählt hat,

hat, seine eigenen innerhalb der preussischen Uferstriche angestellt gewesenen Unterthanen zu befriedigen, dagegen aber die mehrmals angesonnenen Zahlungen auf Abrechnung abzulehnen und die Uebnahme neuer Lasten beharrlich zurückzuweisen — wie dies alles aus den Protocollen Nr. 163, 172, 197, 207, 243, 239, 245 und 257. sehr befriedigend darzuthun ist.

Es kann nur beklagt werden, wenn ältere Pensionen im Rückstand geblieben sind; die preussische Regierung hat sich hierunter am wenigsten vorzuwerfen. — Wäre man überall ihrem Beispiel gefolgt: so würde jener Uebelstand nicht eingetreten seyn.

Preussen würde nun die bisher geleisteten Zahlungen einstellen und vorab die gemeinschaftliche Feststellung der Beitrags-Verhältnisse verlangen können; — ich bin jedoch ermächtigt, zu erklären, daß jene Zahlungen auch vom 1ten Januar d. J. ab fortgesetzt und ferner als vorläufige betrachtet werden sollen, unter Verwahrung aller Ansprüche, die Preussen auf die daraus herfließenden Rückforderungen an andere Uferstaaten zu machen hat.

Meiner allerhöchsten Regierung überläßt sich hierbei der Hoffnung, daß die Central-Commission mittlerweile das Versäumte nachholen und die Erledigung der vorerwähnten Aufgabe der Wiener Congress-Acte als eine dringende Berufs-Angelegenheit ansehen werde. Preussischer Seits wird man hierbei mit der größten Bereitwilligkeit entgegen kommen und angelegentlich mitwirken, ohne jedoch offenbar verletzend und selbst mit der aufgestellten Idee eines Eiditäts-Verhältnisses im Widerspruchs stehende Repartitions-Grundsätze anzuerkennen. Ich erlaube mir nur noch die Bemerkung, daß vor der Detail-Erörterung

- a) die Ausgleichungs-Liquidation wegen der Pensionen sich auch auf die älteren aus der Zollverwaltungs-Epoche vor 1806 her stammenden Pensionäre wird erstrecken müssen, wenn gleich Frankreich hierbei nicht interessiert ist; daß
- b) eine Sonderung der gleichheitlich zu befriedigenden Beantw. der Central- und provisorischen Verwaltungs-Commission, von denen nach einem andern Princip zu behandelnden Pensionären der Rhein-Octroi-Verwaltung, nothwendig erscheint, und daß
- c) grundsätzlich zu bestimmen seyn wird: ob und wie weit die Ausgleichungs-Ansprüche der beteiligten Regierungen auch von dem Zeitpunkt an noch fort dauern, wo einzelne Pensionäre in ihren Staats- und namentlich auch den Rhein-Octroi-Diensten anderweit verwendet wurden.

Ich werde mich demnächst beeilen, eine vollständige Nachweisung für Preussen vorzulegen. Uebrigens glaube ich im Geiste meiner allerhöchsten Regierung zu handeln, wenn ich der Humanitäts-Rücksichten, wo sie sich irgend vorfinden, bereitwillig beipflichte. Ich werde daher auch einen gemeinschaftlichen Beschluß, welcher salvo praesudicio den besondern Wünschen des franz. sischen Herrn Commissärs entgegen kommt, zu befördern bereit seyn.

Frankreich; Ich beile mich, summarisch auf die Auseinandersetzungen zu antworten, in so weit sie das 535te Protocoll betreffen.

Alles ist darin neu, nicht aber der Eindruck, den sie hervorgebracht haben, und die Hoffnung, welche sie bestätigen, daß man damit endigen werde, sich zu verständig

Es wird, wenn man will, die Billigkeit die Schuld der Gerechtigkeit gegen alle Pensionäre abtragen. Sind dies einmal befriedigt, und ist ihre Zukunft sicher gestellt, so wird die Erwiderung, was die Regierungen betrifft, nichts von der hohen Stellung verloren haben, wozu ihre Rechte und die Tractate sie stellen; eine Stellung der Convenienz und Würde, welche die nämlich für Alle ist, und von welcher, was Frankreich betrifft, der Unterzeichnete nicht herabsteigen kann.

Demnach hat er die Ehre zu bemerken:

- I) Was die Zahlen anbelangt, daß, in Ermanglung von amtlichen Beweisstücken, man approximativ verfahren mußte, wie dieses die Arbeit selbst, namentlich anzeigt. Eine ganz vollständige Genauigkeit wird daher auch nur von der Vörsage der durch das 5. 10. 12. Protocolle gegebenen verlangten Beweisstücke abhängig seyn.
- II) Was die Grundsätze anbelangt:

Der Art. 29. des Wiener Congress. Act. sagt:

„daß die Verfügungen der Convention von 1801 künftig aufhören, und die Sorge, den Oetroi-Beamten Ruhestands-Pensionen zu gestatten, jedem Uferstaate ins-  
besonders überlassen bleibt.“

Diese Verfügung findet augenscheinlich ihre Anwendung auf die Zukunft und zwar zu Gunsten der Beamten, welche wirklich im Dienste waren, als diese Verfügung in Kraft getreten ist. Aber sie findet keine Anwendung auf diejenigen, welche willkürlich von ihren Anstellungen in den Jahren 1813 und 1814 zurückgewiesen wurden, obgleich der Art. 125. der Convention von 1801 ihnen den Schutz der Neutralität zugesichert.

Dieses ist so richtig, der der besagte Artikel fortfährt:

„Die Individuen, welche bei dem Oetroi angestellt waren und denen man bei der neuen Ordnung der Dinge kein angemessenes Stellen vorschlagen könnte, sollen nach den Grundsätzen des Art. 59. des Reichs-Reges des von 1813 behandelt und pensionirt werden.“

Aber macht der Tractat einen wesentlichen Unterschied zwischen den sogenannten Angestellten, welche in Zukunft von jedem Uferstaate besonders pensionirt werden sollen, und zwischen denen, welche angestellt waren, oder welche außer Dienst sind und nach dem Art. 59. des Reichs-Reges pensionirt werden sollen.

Der Art. 30. setzt hinzu:

1) daß die Pensionen der alten Rheinzoll-Beamten ebenfalls bezahlt werden sollen;

2) daß diejenigen, welche gesetzlich gestattet worden wären, nämlich, seitdem das Rheinschiffahrts-Oetroi eingeführt war, es ebenfalls werden sollen.

3) daß die Commission alle diese Pensionen liquidiren und den Betrag davon definitiv abschließen soll;

4) Endlich daß die Bezahlung dieser Pensionen sowohl, so wie der in dem Art. 29. benannten, auf die nämliche Art geschehen soll, wie es in dem Alinea 6. des Art. 25. für die Zahlung der Renten vorgeschrieben ist.

Was sagt nun das Alinea 6?

„daß alle Zahlungen halbjährig geschehen sollen“;

„daß die Central-Commission den Zahlungs-Modum bestimmen soll“;

„daß“

23/



„dass die Regierungen, welche die Zahlungen zu leisten haben, in dem Verhältniss  
ihres Antheils an der Octroi-Einnahme dazu beitragen sollen.

„Endlich dass dieses Verhältniss ein für allemal, nach Maßgabe des Ertrags eines  
Gemein Jahres der Einnahme, welche in dem ersten Jahre nach dem Vollzug der  
Convention von 1804 in dem verschiedenen Empfangs-Büreaux statt gehabt hat,  
bestimmt werden solle.“

Dieses ist aber die Weise, wie die Zahlung geschehen muss, für die Pensionen, welche  
die Commission dem Individuen bewilligt hat, die in die Cathgorie des letzten Alinea  
des Art: 29. gestellt sind, d. i. welche angestellt waren etc.

Der Tractat hat demnach entschieden:

- 1) dass die künftigen Pensionen derjenigen, welche angestellt sind, durch einen jeden  
Uferstaat regulirt werden sollen;
- 2) dass die Pensionen, welche denen zu gestatten sind, die angestellt waren etc., durch  
die Central-Commission regulirt, und nach Procenten der Einnahme bezahlt werden  
sollen;
- 3) dass die Pensionen der alten Zoll-Beamten durch die deutschen Rheinuferstaaten  
bezahlt werden sollen;
- 4) dass die seit Einführung der Rhein-Octroi-Convention von 1804 gesetzlich gestatte-  
ten Pensionen, ebenfalls bezahlt werden sollen, dass aber die Commission unter-  
suchen solle, in welchem Verhältniss die schuldenden Regierungen dazu beizutragen  
haben werden.

Da das zu findende Verhältniss sich namentlich nur auf die seit jener Epoche  
gestatteten Pensionen anwendet; so geht daraus klar hervor, dass das Verhältniss  
für die zu gestattenden Pensionen an jene Beamten, welche angestellt waren und  
die man später nicht wieder anstellte, in dem 6ten Alinea des Art: 25. bestimmt  
ausgesprochen ist.

Es müsste so seyn, weil die unter der Octroi-Verwaltung gestatteten Pensionen, sich ent-  
weder auf das rechte oder auf das linke Ufer anwenden liessen; folglich entweder von  
Frankreich oder von Deutschland, damals Besitzer des Rheinfers, zu bezahlen waren.

Jede andere Auslegung scheint dem Unterzeichneten nicht zulässig, wenn man nicht  
den Tractat einer Inconsequenz wegen anklagen wollte, oder die Commission einer Gesetz-  
widrigkeit, weil sie den Art: 59. des Reichsregulens von 1803 auf die fraglichen Pen-  
sionen anwendete.

Wenn dieses die Principien sind; so werden wir auch sehen, dass die Thatachen  
denselben conform waren.

Die Central-Commission hat die Gewaltsame der Individuen, welche bei dem Octroi  
angestellt waren etc. wirklich liquidirt, und sie hat den Betrag, dem 59. des Reichs-  
Regulens gemäss, bestimmt ausgeworfen. Diese Arbeit, wozu der K. Preussische  
Herr Bevollmächtigte mit aller von der Gerechtigkeit verlangten Sorgfalt mitgewirkt  
hat, ist in dem Jahr 1815 beendigt und von allen Regierungen genehmigt worden.

Ein Theil dieser so gestatteten Pensionen gehörte dem Zeitraum an, wo die Rhein-  
Octroi-Revenüen zwischen Oesterreich, Preussen und Russland zu  $\frac{5}{7}$  und zwischen  
Schweden und Hannover zu  $\frac{1}{7}$  für jeden getheilt waren.

Oesterreich

Oesterreich und Preußen haben im September 1822 ihren Antheil an diesen Pensionen bezahlt und zwar in dem Verhältniß ihrer damaligen Einnahmen; Rußland bezahlte im Jahr 1823, und Hannover im April 1824.

Die Königl. Preussische Regierung würde also durch diese Thatsache anerkannt haben:

1) die Liquidation der Central-Commission;

2) die Art und Weise, die Pensionen zu bezahlen, welche also von der Commission liquidirt worden sind; (ein Umstand, welcher entweder die Unterstellung der Inconsequenz des Tractats, oder die Gesetzwidrigkeit der Commissions-Arbeit vernichtet.)

Was verlangt nun der Königl. Französische Bevollmächtigte und mit ihm die Central-Commission, wenn es nicht die fortgesetzte Anwendung der nämlichen Grundsätze, oder die Zahlung der Pensionen nach dem Einnahme-Verhältniß eines jeden ist?

Was sagen die zur Unterstützung der entgegengesetzten Meinung angeführten Protocolle weiter, dass Preußen keinen Vorschuf zu neuen Lasten machen will? Nun sind aber vorerst diese Lasten nicht neu, weil sie eine von den anerkannten Bedingungen der Besitznahme der Rhein-Ost- und Provinzen waren.

Diese Bedingungen bestanden, wie man oben gesehen hat, für alle diejenigen, welche eine Einnahme hatten. Zweitens ist es nicht mehr ein Vorschuf, den die Commission verlangt, es ist die beziehungsmäße Bezahlung dessen, was jeder Mittheilte den Pensionisten schuldig ist.

Der Umstand, dass Preußen die preussischen Pensionisten bezahlt hat, war nur eine Handlung der Billigkeit der Königl. Preussischen Regierung gegen ihre Untertanen. Denn die Gerechtigkeit erforderte, dass Preußen als Uferstaat verhältnißmäßig zur Zahlung aller dem Art. 29. gemäß liquidirten Pensionisten beitragen sollte, ohne Unterschied der Nationalität.

Die Rückstände, welche den französischen Pensionärs und einigen der andern Staaten noch geschuldet werden, sind demnach eine gemeinschaftliche Schuld; und wenn man von allen Seiten das Beispiel Frankreichs hätte befolgen wollen, welches seit 1823 jährlich seinen Antheil an den Pensionen der Baierschen Angestellten des Germersheimer-Büreaus bezahlt, so wären schon vorlängst alle Angestellten befriedigt.

Der Unterzeichnete ist weit entfernt, aus dieser Handlung der Gerechtigkeit ein besonderes Verdienst machen zu wollen. Seine Regierung, Frankreich, hat den Tractat nur zu Gunsten aller ihnen wollen, welche die Wohlthat derselben reclamirten, ohne Unterschied irgend einer Nationalität. Aber indem sie dieses that, glaubte sie überzeugt seyn zu können, dass ihr Beispiel allgemein nachgeahmt werden würde, und der Unterzeichnete drückt davon die Ueberzeugung und die Hoffnung weit mehr begründet als jemals aus.

Wirklich alles zeigt an, dass die persönliche Loyalität aller meiner Herren Collegen, und ihre sowohl beständige als gewissenhafte Sorgfalt, der gerechten Anerkennung, welche die Rheinufer-Staaten haben, keinen Abbruch geschehen lassen werde, der jetzigen Central-Commission nicht erlauben werden, sich zu trennen, ohne auf eine ihrer würdigen  
und

und gegen alle Diner gewichte Art das regulirt zu haben, was diesen letzteren geschuldet wird, sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft, und was ihnen schon so lange versprochen ist.

Die von dem H. Preussischen Herrn Bevollmächtigten gemachten Vorschläge unter Litt: a, b, c. sind gewifs der Art, ein allgemeines Resultat zu erleichtern, um die Art. 28 und 29. der Wiener-Congress-Acte zum Vollzug zu bringen, und der Unterzeichnete schätzt sich glücklich, hier davon das feierliche Zeugniß niederlegen zu können; die Folge davon empfielt er der nämlichen Sorgfalt, von Seiten der Central-Commission. Soloch wird das Wesentliche stets seyn, vor allem die dritte Personen zu befriedigen, und sich alsdann nur mit dem Interesse der Regierungen in der nämlichen Sache zu beschäftigen. In dieser letzten Hinsicht wiederholt der Unterzeichnete und übernimmt die förmliche Verpflichtung, keine Zahlung zu verweigern, welche die Tractaten seinem Hofe zu Last gelegt haben.

Baden; Nachdem der Unterzeichnete bereits im 554<sup>ten</sup> Protocoll, vom 30<sup>ten</sup> v. M. u. J. 511, Namens der Großherzoglichen Regierung die hinsichtlich der Ausgleichung des Pensions-Wesens im Allgemeinen bestehende Ansicht zu erkennen gegeben hat; so ist derselbe vor der Hand und in Erwartung der noch rückständigen Erklärungen von Seiten der übrigen beteiligten Ufer-Staaten-Regierungen hinüber, lediglich in dem Falle, sich hierauf zu beziehen.

Hessen; Der Unterzeichnete hat das 535<sup>te</sup> Protocoll seiner höchsten Behörde seiner Zeit vorgelegt, bis jetzt aber die irrtümliche Instruction noch nicht erhalten.

Er wird, bei Gelegenheit der Vorlage der lichtvollen Erörterungen der Herren Bevollmächtigten von Frankreich und Preußen, nicht ermangeln, solche angelegentlich zu sollicitiren, und zweifelt nicht, daß er durch deren Empfang sich mit Ehestens in den Stand gesetzt sehen wird, ebemäßig abzustimmen.

Preußen; Da mehrere meiner hochgeehrten Herren Collegen noch zur Zeit außer Stande sind, sich über den Inhalt der preussischen Erklärung vernehmen zu lassen: so kann ich meinerseits nur bedauern, von den mir ertheilten, eben so ausgedehnten als umfassenden Instructionen zum Zweck der vorliegenden Erörterungen keinen Gebrauch machen zu können.

Sich mußes der Beurtheilung, meiner allerhöchsten Regierung überlassen, zu welcher Zeit und in welcher Form die jetzt abgebrochenen Verhandlungen fortgesetzt werden sollen.

Die Bemerkungen des französischen Herrn Commissärs werden alsdann auch ihre Erledigung finden. Mit Bezug auf meine vorangegangene umständliche Entwicklung, erlaube ich mir für den Augenblick nur zu äußern, daß ich seine Interpretations-Ansichten nicht anerkenne und daß die Gefühle für Recht, Humanität und Ehre, welche den übrigen Ufer-Staaten gegenüber, gelegentlich angerufen werden, der preussischen Regierung eben so wenig fremd sind, als irgend einer andern.

In Beziehung auf die Befriedigung der Pensionäre, hat Preußen mehr gethan, als vor getroffen, in den Wiener Artikeln vorgeschriebener Uebereinkunft, rechtlich erwartet werden konnte. — Meine allerhöchste Regierung hat auch heute noch, ohne alle Verpflichtung, ihre Bereitwilligkeit erklärt, zu einer vorsorglichen Maaßregel sofort mitzuwirken

mitwirkend zu wollen. -- Existiren Schuld nicht, wenn man in dieser, wie in manchen  
anderen Angelegenheiten im Verlauf von 15 Jahren nicht hat zum Entschlus kommen  
können. --

Die Auflösung der Central-Commission gestattet vielleicht, einer beseren Hoffnung  
Raum zu geben.

SIII.

Preußen; In Verfolg des 545ten Protocolls vom 3ten November 1831 erlaube ich mir, meinem hoch-  
geachteten Herrn Collegen den preussischen Antrag wegen einer nach dem Verhältniß der  
Einnahme jedes Ufer-Staats zu bewirkenden Vertheilung der auf dem Rhein-Obri-  
kaftenden Renten ergebenst in Erinnerung zu bringen.

Meiner allerhöchsten Regierung wird nunmehr weiter keinen Anstand nehmen, Ihre-  
seits nach der in jenem Protocoll entwickelten Ansicht zu verfahren und übrigen  
die ihr wegen geleisteter Vorschüsse aus der Vergangenheit zustehenden Erstattungs-  
Ansprüche, welche selbstredend vorbehalten bleiben, als Gegenstand einer besondern  
Liquidation behandeln lassen.

Baden und Hessen; Auf den erneuerten Königl. Preussischen Antrag wegen Zahlung der  
directen Obri-Renten, sind die Unterzeichneten in dem Falle, sich lediglich auf ihre  
gemeinschaftliche Erklärung in dem 545ten Protocoll ganz ergebenst zu beziehen,  
da seitdem in der Lage der dort erwähnten Auseinandersetzungs-Angelegenheit keine  
Aenderung eingetreten ist.

Preußen; Mir bleibt nur übrig, die im 545ten und im heutigen Protocoll enthaltenen Erklärungen  
auf das bestimmteste zu wiederholen und die Bemerkung hinzuzufügen, daß die aus  
der Weigerung einiger Ufer, für diesen oder jenen Rentegläubiger entstehende Verlegenheit  
meiner im Wege des unbestrittenen Rechts wandelnden allerhöchsten Regierung nicht  
beizumessen seyn wird.

Baden und Hessen; Die Bevollmächtigten beziehen sich lediglich auf ihre vorhergehenden  
Erklärungen.

Wesphalen; Ich bin von meinem Hof ermächtigt, an der Repartition der directen Renten,  
sobald wegen der Abrechnungs-Verhältnisse ein Einverständnis existirt, bereitwil-  
ligst Theil zu nehmen.

SIV.

Preußen; Als ich in der am 3ten November v. J. statt gehaltenen Verhandlung nach Ausweis  
des 545ten Protocolls die Vermengung der noch zu regulirenden Renten-Angelegenheit  
mit den völlig illiquiden und von meiner allerhöchsten Regierung eben so wenig aner-  
kannten, als rechtlich zu begründenden Ansprüchen, welche den Gegenstand der  
Protocolle Nr. 539 und 541 bilden, als unzulässig aufs Bestimmteste zu bestreiten genöthigt  
war, bemerke ich rücksichtlich dieser Ansprüche, daß darüber eine von der Rentenfrage  
ganz unabhängige diesseitige Erklärung an die hohen Mitbetheiligten erfolgen werde.

Ich bin ermächtigt, eine solche Erklärung bei der Central-Commission noch vor deren  
jetziger Auflösung abzugeben. Derselbe soll hauptsächlich dazu dienen, meinem geachteten  
Herrn Collegen den ganzen Inhalt der, auch im 545ten Protocoll schon erwähnten Denk-  
schrift vom Jahre 1830, worin die diesseitigen Ansichten über die bei der Central-Commission  
schwebende

schwebende Differenz wegen der Rheinschiffahrts Einkünfte und Lasten ausführlich entwickelt sind, in gefällige Erinnerung zu bringen. Preussen beharrt aus den in dieser Denkschrift auseinandergesetzten Gründen noch gegenwärtig unerschütterlich bei den am Schlusse derselben zusammengestellten Behauptungen:

- A.) daß, was das Recht nach den Bestimmungen des Wiener Acte betrifft,
- 1.) seinerseits nach dem alten seit 1816 conventionsmäßig in Anwendung gebrachten Tarife, welcher bis zur Sanction des jetzigen Rheinschiffahrts-Reglements und der allseitigen Einführung der gegenwärtigen neuen Ordnung der Dinge auf dem ganzen Rheine (von da, wo derselbe schiffbar wird, bis zu seinem Ausflusse in das Meer;) mit Recht bestand, und vorher keine Abänderung erliden durfte, nicht mehr erhoben worden ist, als wozu es als Besitzer der Octroi-Büreau's, bei welchen diese Erhebung erfolgte, vollkommen berechtigt war;
  - 2.) daß die partielle Gebühren-Erhebung der einzelnen Uferstaaten schon im Jahre 1816 vollständig und ganz in der Art und Weise, welche den Bestimmungen des Wiener-Acte über das Interimisticum entspricht, eingetreten ist;
  - 3.) daß mithin — unter dem Vorbehalte derjenigen Ansprüche, welche wegen der Verspätung dieses, erst im Jahr 1816, statt am 1ten Juni 1815 erfolgten Eintritts der partiellen Erhebung einzelner beteiligten Staaten zustehen mögen, in gleichen der besondern Auseinandersetzung der bei der Einnahme einzelner Büreau's zugleich beteiligten Regierungen — eine Gemeinschaft der nach dem alten Tarif bisher überall erhobenen Rheinschiffahrts-Gebühren weder jemals bestanden, noch dormalen besteht, daß aber auch
  - 4.) Preussen weder dem Hauptfonds einer vermeintlichen Genossenschaft in Händen, noch eine Verbindlichkeit hat, mit den angeblichen Genossen einer solchen Gemeinschaft wegen der erhobenen Gebühren sich auseinander zu setzen;
  - 5.) Folglich auch Preussen durchaus nicht verpflichtet ist oder gewesen ist, sowohl überhaupt die zur Bestreitung der Contrab.-Lasten der Rheinschiffahrts-Verwaltung erforderlichen Gelder, vorbehaltlich demnächstiger Liquidation und Abrechnung allein anzuschaffen, als auch insbesondere von dem Rhein-Octroi-Renten mehr, als einem, im Verhältnisse mit seiner Einnahme der Rheinschiffahrts-Gebühren stehenden Antheil zu übernehmen, viel mehr die übrigen Uferstaaten sich nicht entziehen können, auch ihrer Seite, im Verhältnisse ihrer Rheinschiffahrts-Einkünfte, und so weit sie überhaupt bei einzelnen Gattungen von Lasten zur Mitleistung verbunden sind, zu deren vollständiger Abführung beizutragen.

B.) daß von diesem Rechte und dessen Folgen auch bei den früher Verhandlungen der Contrab.-Commission Preussischer Seite durchaus nichts durch eine davon abweichende Uebereinkunft mit den übrigen Uferstaaten aufgegeben oder demselben entgegenstehend festgesetzt worden ist; — indem

- 1.) der ehemalige preussische Commissarius in dem, von den übrigen Commissarien behaupteten Sinne keine Versicherungen abgegeben hat;
- 2.) dergleichen angebliche Versicherungen, selbst wenn man einige seiner Erklärungen dafür annehmen wollte, schon wegen mangelnder Vollmacht für seine Regierung unverbindlich, jedenfalls aber, selbst unter Voraussetzung dieser Vollmacht von einer nie

- erfolgten Ratification abhängig gewesen seyn würden;
- 3. eine Vereinbarung zwischen der Central-Commission und dem verstorbenen preussischen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg oder auch nur ein Anerkenntniß des letztern, in Hinsicht der Ansichten der ersteren, nie statt gefunden hat, und am wenigsten in dessen Schreiben vom 10<sup>ten</sup> März 1817 enthalten ist, und auch
- 4. von der preussischen Regierung keine Handlungen ausgegangen sind, in welchen unter Umständen, wo eine ausdrückliche, in der gehörigen Form vermittelte Uebereinkunft allein Verbindlichkeiten begründen konnte, auch nur irgend ein Anerkenntniß jener Ansichten oder der unter 1 und 2. erwähnten Erklärungen ihres ehemaligen Commissarius zu finden wäre.

Während die in der Denkschrift vom Jahre 1826 enthaltene ausführliche Beleuchtung des Gegenstandes und der von den übrigen Uferstaaten aufgestellten Forderungen bei der jetzt, ohne Anführung neuer Gründe erfolgten Wiederanregung der alten Differenz gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden ist; hat man auf eine Stelle in derjenigen Denkschrift, welche von Preussen im Jahre 1821 dem resp. Cabinetten mitgetheilt wurde, ein besonderes Gewicht legen und eine Verbindlichkeit meiner allerhöchsten Regierung, zur Befriedigung der in Rede stehenden Ansprüche, daraus herleiten zu können geglaubt.

Die fragliche Stelle jener Denkschrift oder Note lautet wie folgt:

"Muß — der jetzige Tarif bis zum Abschluß des definitiven Reglements beibehalten werden, und ist alle Gemeinschaft der Erhebung durch den Art. 31. aufgehoben und die partielle Erhebung schon jetzt eingeführt, so bezieht Preussen nicht mehr, als wozu es berechtigt ist, und es fehlt ganz an einem Titel, deshalb Entschädigung von ihm zu fordern, weil der neue Tarif noch nicht umgelegt werden kann, in dessen Folge erst Preussen und andere Staaten mehr an Schifffahrts-Abgaben bezichen werden. Wiewohl Preussen hiernach gar keine Verbindlichkeit einräumen kann, so hat es sich doch früher hin, wo die ganze Verhandlung über die Rheinschifffahrt um bloßen Vergleichs-Versuch sich bewegte, genügt gezeigt, wegen des Interesses, welches aus der bisherigen Fortdauer des jetzigen Tarifentspringt, sich mit den übrigen Staaten auseinanderzusetzen, und diese Bereitwilligkeit will es unter der Voraussetzung, daß das definitive Reglement im Sinne der Wiener-Convention zum Abschluß kommt, wovon die Umlegung des neuen Tarifs abhängt, mit welcher die Begründung eines Titels für die übrigen Staaten zur Beziehung höherer Schifffahrts-Abgaben und eine Verbindlichkeit für Preussen zur Herabsetzung der selben auf seinem Rheine erst eintritt, hiermit wiederholen."

Nachdem diese Verheißung bereits in der Denkschrift vom Jahre 1826 von meiner allerhöchsten Regierung mit Anführung des Motives zurückgenommen und ausdrücklich erklärt worden ist, daß sie sich veranlaßt finde, völlig auf den Standpunkt des strengen Rechts zurückzutreten und nur dasjenige zuzugestehen, was dieser ihr auflagt; kommt es mir jetzt nur noch darauf an, meiner geachteten Herrn Collegen, mit Beziehung auf die dem Zeitraum von 1815 bis 1821 angehörige Geschäfts-Entwicklung zu zeigen, daß jene Verheißung auch in sofern völlig entkräftet ist, als selbst der am 11<sup>ten</sup> März v. J. abgeschlossene Rheinschifffahrts-Vertrag die Voraussetzung, unter welcher sie erfolgte,

211

erfolgte, keinesweges bestätigt hat.

Der Entwurf eines definitiven Rheinschiffahrts-Reglements, welches Preußen gleichzeitig mit der Note vom Jahre 1821 den Regierungen der übrigen Oberstaaten vorlegen ließ, war durchgängig im Sinne der Wiener-Schluss-Acte abgefaßt. Ist dem Preußen damalige Hoffnung, daß man sich sofort mit völliger Uebereinstimmung ihm anschließen und daß die Annahme seines Entwurfes, mithin die Bestätigung der fraglichen Voraussetzung, statt finden werde, jemals in Erfüllung gegangen? Hat man nicht statt dessen von mehreren Seiten eine ganz andere Bahn verfolgt? Hat nicht sogar einer der mitbetheiligten Höfe die früher der preussischen Ansicht ertheilte Zustimmung zurückgenommen, ohne ihn später wieder beigetreten zu seyn? Haben sich nicht zwei andere Höfe erst im letzten Jahre die bis dahin stets von ihnen bekämpfte preussische Ansicht angeeignet? Wurde nicht die practische Realisirung der letzteren von einem dieser Höfe dadurch besonders erschwert, daß derselbe sich auch in seiner Eigenschaft als Europäische Macht von der, bei dem Königl. Niederländischen Hofe eingetretener Intercession der übrigen Europäischen Mächte, England Rußland, Oestreich und Preußen ausschloß, und mittelst dieser Trennung die Niederländischer Seite aufgestellte Behauptung unterstützte, als ob die Mächte, welche dem Pariser Frieden vom 30ten Mai 1814 abschloßen, über die Auslegung des darin ausgesprochenen und nachher in die Wiener-Congress-Acte übergegangenen Principis der Freiheit der Rheinschiffahrt uneinig seyen?

Um nicht länger, als es mein Zweck durchaus erfordert, bei solchen Erinnerungen zu verweilen, enthalte ich mich eines nähern Eingehens auf die oben angedeuteten Thatfachen, durch welche Preußen seine anhaltenden Bemühungen, den Abschluß eines definitiven Rheinschiffahrts-Reglements im Sinne der Wiener-Convention herbeizuführen, dergestalt vereitelt sah, daß die Central-Commission schon im Jahre 1825 nicht umhin konnte, anzuerkennen, daß auf dem eingeschlagenen Wege keine Hoffnung des Erfolges übrig bleibe.

Der preussischen Regierung allein fiel nun die Lösung der Aufgabe anheim, und anstatt eines mit der Wiener-Congress-Acte völlig übereinstimmenden definitiven Reglements haben wir einen auf zum Theil ganz neuen Grundlagen errichteten Vertrag erhalten, der im Eingange selbst

„als ein Anbegriff gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge — als eine Vereinigung über diejenigen Maaßregeln und reglementarischen Bestimmungen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger erlitten können,“

bezeichnet worden, und in Erwägung der

„Schwierigkeiten, welche die Abfassung eines definitiven Rheinschiffahrts-Ord- nung nach den Bestimmungen der Wiener-Congress-Acte gefunden habe,“ mit Vorbehalt wegen der aus dieser Acte herzuleitenden Rechtszuständigkeiten, umgeben ist.

In der Erklärung, womit ich am 31ten October 1829 (Protocoll Nr. 171) der Central-Commission den zwischen Preußen und dem K. Niederländischen Hofe vor- abredeten Vertrags-Entwurf vorzuliegen die Ehre hatte, befindet sich in Bezug auf die deshalb gepflogenen Unterhandlungen schon die Bemerkung:

„es sei daraus ein Entwurf hervorgegangen, welcher den Character des vorgeschlagenen  
 „Definitif-Reglements zwar verlor; dagegen aber die Natur eines zum Theil auf  
 „gegenseitige, außerhalb der Grenzen der früheren Tractate liegende Zugeständnisse  
 „gegründeten Vertrags und einer Schiffahrts-Ordnung, wie sie den Umständen nach  
 „jetzt nur zu vereinbaren gewesen, angenommen habe,  
 „womit auch die das Geschichtliche der Verhandlungen berührende Präsidial-Einleitung  
 „des gedachten Protocolls übereinstimmt.

„Hiergegen fand sich so wenig zu erinnern, daß selbst Namens Einer Regierung  
 „(der Großherzogth. Hessischen) noch ausdrücklich bemerkt wurde:  
 „wie der vorgelegte Entwurf zwar wohl als Mittel einstweiliger Befriedigung,  
 „aber keineswegs als definitives Reglement angesehen werden könne!“

„Späterhin bemerkte der Königlich-Französische Herr Commissar im Protocoll  
 „Nr. 54, vom 31. März 1831:

„L'intitulé de ce projet ne paraît pas répondre complètement aux dispositions  
 „des articles 27 et 31 de l'acte du Congrès de Vienne, qui prescrivent un règlement  
 „definitif etc.“

„Nachdem hierauf eine gemeinschaftliche, alle gegen den Vertrag erhobene Ausstellungen  
 „umfassende Note der Commissarien von Preussen und den Niederlanden (Protocoll  
 „Nr. 95, vom 25. September 1831) pag. 26. noch besonders erläutert hatte:

„warum die Benennung: Definitif-Reglement als unpaßend nicht habe ge-  
 „wählt werden können“

„erklärt auch der Ki. Französische Herr Commissarius sich hiermit einverstanden  
 „in den ebendasselbst verzeichneten Worten:

„En vertu de la déclaration de M. M. les Commissaires des Pays-bas et de Prusse,  
 „que cette rédaction renferme toutes les garanties demandées par la France pour la  
 „conservation de ses droits aux questions et avantages quelconques derivant de  
 „l'acte du Congrès de Vienne relatif à la navigation du Rhin.“

„Das Unterzeichnungs-Protocoll vom 31. März 1831 Nr. 54. enthält im Ein-  
 „gange die Bemerkung:

„Dabei nehmen sämtliche Commissarien noch ausdrücklich Bezug auf die in der  
 „Einleitung zu dem vorliegenden Vertrage ausgedrückte Verwahrung aller Tractaten-  
 „mäßigen Gerichtsamen und auf alle Vorbehalte und Erklärungen, welche in die  
 „früheren Protocolle niedergelegt worden sind.“

„Das Ratifications-Auswechslungs-Protocoll vom 16. Juni 1831 (Nr. 521.)  
 „wiederholt ausdrücklich die gedachten Vorbehalte mit Bezugnahme auf den Pariser  
 „Frieden vom 30. Mai 1814, die Wiener-Congress-Acte, und die vorhergehenden  
 „Protocolle der Central-Commission. Im gleichem Sinne sind selbst die Ratifi-  
 „cations-Urkunden abgefaßt.“

„Dieses Alles wäre nicht erforderlich gewesen, wenn man das im Sinne der Wiener-  
 „Convention abzuschließende, und in der diesseitigen Note vom Jahre 1831 aus-  
 „drücklich vorbebedungene Definitif-Reglement vor Augen zu haben geglaubt hätte.

„Aus dem Angeführten erhellt, daß  
 „(der im Jahre 1831 überreichte) preussische Entwurf nicht angenommen wurde;



- 2.) dessen Annahme von der Central-Commission nicht erwirkt werden konnte; wie sie selbst nach vierjährigen fruchtlosen Verhandlungen gestehen mußte; woran größtentheils
- 3.) die Gegenwirkung Schuld war, die an die Stelle der ausbedungenen Mitwirkung trat; daß, ferner
- 4.) Preussens unausgesetzte Bemühungen erst nach einem abermaligen Zeitaufwande von fünf Jahren, zum Abschluß einer von dem ersten Entwurfe wesentlich abweichenden Uebereinkunft führten, welche
- 5.) so wenig als ein im Sinne der Wiener-Convention verfaßtes definitives Reglement angesehen werden kann, daß alle Uferstaaten diese Benennung für unzulässig erklärten, und dabei den Vorbehalt ihrer aus jener Convention herzuleitenden Rechte ausdrücken ließen.

Es ist aber die in der Circular-Note vom Jahre 1831 aufgestellte Bedingung ganz und gar unerfüllt geblieben, ja sogar von dem, was darin vorausgesetzt worden war, zum Theil das Entgegengesetzte geschehen.

Wenn Preußen sich schon im Jahre 1836 vollkommen berechtigt halten durfte, seine in jener Note bedingt gegebene Zusicherung zurückzunehmen, so kann von deren Erfüllung in Folge der neueren Vorgänge noch weit weniger die Rede seyn.

Hieran reihen sich noch folgende Betrachtungen:

Vor dem Abschluß des Rheinschiffahrts-Vertrags vom 21ten März 1831 traten die Regierungen von Frankreich, Baiern, Baden und Hessen unbedingt dem Ansichten bei, welche Preußen im Laufe der Verhandlungen verfolgt hatte, und verlangten ausdrücklich, daß davon in der Einleitung zum Vertrage Erwähnung geschehen solle. Sie erklärten hiermit an, daß Preußen auf einer dem Rechte völlig zusagenden Grundlage unterhandelt habe, und es läßt sich folgerichtig hieraus auch ableiten, daß Preußen vollkommen befugt gewesen seyn, von der endlich erlangten Befriedigung, worin es allein für die ihm durch die Wiener-Convention auferlegten Opfer einige Entschädigung finden konnte, seinerseits die Erfüllung der wesentlichsten Stipulationen, namentlich die Umlageung des neuen Tarifs und die Aufhebung des Colner-Umschlags abhängig zu machen.

Es bedarf auch keines Beweises, daß auf diesem Wege allein die Befriedigung aller Theilnehmer zu erreichen war.

Hätte meine allerhöchste Regierung anders verfahren, und ihr gutes Recht zugleich mit ihren Pflichten gegen die eigenen Unterthanen vergessen; den Preis der Niederländischen Gegenleistungen im Voraus bewilligen; die Umlageung des neuen Tarifs und die Aufhebung des Colner-Stopels vor Eröffnung der freien Schiffahrt aus den Rheinmündungen in die See und umgekehrt bewilligen wollen; so würde daraus zum großen Nachtheile aller oberhalb der Niederländischen Gränze belegenen Uferstaaten ein endloses Provisorium entstanden seyn. — Auf Preussens Unterstehen hatten die übrigen Regierungen einige hunderttausend Francs einige Jahre früher erhoben, aber schwerlich jemals die Transit-Freiheit in den Niederlanden, und die Beseitigung anderer dem Rheinhandel drückender Inconvenienzen erlangt, wofür man, nach der jetzt schon gemachten kurzen Erfahrung eine mehr als zehnfach höhere Summe

in Rechnung zu stellen berechtigt ist.

Preußen hat also selbst in der Verfolgung seines von Frankreich, Baiern, und Hessen anerkannten Rechtes, den Niederlanden gegenüber, nur im wahren <sup>11. 15. 16.</sup> der mitbetheiligten Uferstaaten gehandelt, und sich dafür seitens derselben <sup>15. 16.</sup> -erkenntnis zu erfreuen gehabt, womit sich die jetzt wieder angeregten Entschädi- gungs-Forderungen nicht vereinigen lassen.

Diese Forderungen hatten so lange einen scheinbaren Grund für sich, als von einigen Seiten dem Wiener-Congress-Systeme eine sehr beschränkte Fluvial-Tendenz beigelegt, und angenommen wurde, daß die Freiheit des Rheins sich auf dessen See-mündungen nicht erstrecke. - Sobald aber diese unter mannigfachen Schwankungen vorgetragene Ansicht bei der Majorität der Rheinfluvial-Staaten verschwand, und ein Anerkennniß der Richtigkeit des Preussischen Auslegungs-Systems an deren Stelle trat, mußten auch jene Ansichten den letzten Anschein von Billigkeit und von rechtlicher Con- sequenz verlieren.

Am Bewußtseyn der den mitbetheiligten Uferstaaten geleisteten und von ihnen an- erkannten Dienste hätte meine allerhöchste Regierung nicht erwartet, daß die Geltendmachung der oben betrachteten, völlig unbegründeten Entschädigungs-An- sprüche von ihnen erneuert werden würde. Am wenigsten hielt sie es für möglich, daß einem solchen erneuerten Versuche selbst diejenigen Regierungen beitreten könnten, welche den höheren Tarif mehrere Jahre bereits vor dem Abschluß des Vertrages, der ihnen allein das Recht dazu verleihen konnte, einseitig und willkürlich bei ihren Erhebungs-Ämtern eingeführt haben. Glaubten sie ein Recht zu dieser Maß- regel zu besitzen, so hing es ja nur von ihrem Gutbefinden ab, solche vorläufig schon zur Ausführung zu bringen. Aus deren Unterlassung konnte aber unmöglich ein Entschädigungs-Anspruch an irgend eine mitbetheiligte Regierung hergeleitet werden. So stellt sich wenigstens das Urtheil, welches sie unter dem Gesichtspuncte der Con- sequenz ihrer Behauptung und ihres Verfahrens zurückzuweisen nicht im Stande seyn möchten, wiewohl ihre dabei zum Grunde liegende Rechtstheorie aller Begründung ermangelt.

Wäre in der That irgend ein Entschädigungs-Anspruch wegen verzögerter oder unvoll- kommener Vertrags-Erfüllung denkbar und hätte man die Absicht, solchen ernstlich begründen zu wollen: so würde solcher am wenigsten an die preussische Regierung zu richten seyn, diese sieht vielmehr auch ihrerseits alle und jede Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vorben, altes müssen, zumal die Beeinträchtigungen, welche die preussi- sche Schifffahrt und der preussische Handel eine Reihe von Jahren hindurch gegen die Bestimmungen der Wiener-Congress-Acte, in den Häfen des Niederrheins erlitten haben, in der Notorität beruhen.

Ich schliesse mit der durch das Vorstehende hinlänglich motivirten Versicherung, daß meine allerhöchste Regierung den in Rede stehenden Entschädigungs-Ansprüchen in keinem Weite Raum zu geben entschlossen ist.

Baden, Frankreich, Hessen und Nassau; Die nebengenannten Bevollmächtigten behalten ihren Höfen hierdurch ausdrücklich bevor, - auf die vorstehende Abstimmung des Königs.

Et.

2.) def. Preussischen Herren Bevollmächtigten zu antworten, und verwahren hierdurch  
na. Rechtszuständigkeiten.

3.) da: Andem der Französische Bevollmächtigte der Erklärung seiner Herren Kollegen bei-  
pflichtet, kann er nicht umhin, für sich insbesondere noch zuzusetzen, dass er um so  
weniger sich enthalten kann, förmlich gegen die Verwerfung der aus der allgemeinen Ab-  
rechnung über die Revenüen herrührenden Anspruchs seines Hofes zu protestiren, als  
die durch den preussischen Herren Bevollmächtigten angerufenen Principien unbe-  
zweifelt zu dem sonderbaren Resultat führen würden, dass Frankreich, obschon es  
71,900 Meter Uferlänge besitzt, und stets zu den gemeinschaftlichen Lasten beigetragen  
hat, schlechterdings keine Einnahme von dem 1ten Juni 1815 an, bis 1ten Juli 1825  
haben würde.

Demzufolge protestirt der Unterzeichnete durch Gegenwärtiges gegen alle den Rechten  
seines Hofes als Rheinufer-Staat und als Gläubiger der Gemeinschaft und ihrer  
Mitglieder gegenheilige Folgerungen, und setzt noch weiter hinzu, dass die Regierung  
des Königs eingewilligt habe, seine Reclamationen auf den von Preussen selbst früher  
zugegebenen Satz zu beschränken; dass sie dieses jedoch nur unter dem Titel eines  
Vergleichs und aus Rücksichten einer unmittelbaren Conciliation gethan hat. Da jedoch  
ihre Nachgiebigkeit so weit mißkannt worden ist, dass man ihr sogar Alles streitig  
macht, so greift sie zurück zu ihren Rechten in ihrem ganzen Umfang, sich vorbehaltend  
dieselben entweder hier zu Mainz, oder sonst überall und durch Mittel, welche sie dazu  
anzuwenden für zweckmäßig halten wird, geltend zu machen.

Preussen: Die Folgerung, welche der französische Herr Commissär aus den von Preussen auf-  
gestelltem Erhebungs-Grundsätzen glaubt herleiten zu können, ist so einleuchtend irrig,  
dass sich dieselbe nicht mit Stillschweigen übergehen darf.

Frankreich hat allerdings vom 1ten Juni 1815 bis zum 1ten Juli 1825 kein eigenes Oberrhein-  
Erhebungs-Amt besessen, also auch nicht unmittelbar für eigene Rechnung erheben lassen,  
hierdurch wird aber die Abrechnung pro rata der Uferstrücke von 71,900 Metres nach  
Maafgabe der Wiener-Bestimmungen, welche nun auch in die Rheinschiffahrts-  
Acte übergegangen sind, im mindesten nicht ausgeschlossen.

Im Uebrigen muß sich auch meiner allerhöchsten Regierung die ihr der Krone Frank-  
reich gegenüber zustehenden Ansprüche (namentlich die Zurückgabe des im  
Art. 29. des Wiener-Reglements erwähnten Rente von 3,125,000 Fr. 15 Ct. gehört;) und  
deren Geltendmachung, in gleicher Weise, wie es dem französischen Herrn Commissär  
gefällig gewesen ist, vorbehalten.

Frankreich: Der französische Bevollmächtigte bezieht sich auf die Protocolle Nr. 106 und 177,  
welche mit dem Geständnis der Commission selbst beurkunden, dass Frankreich von  
der durch den Art. 29. des Wiener-Vertrags eingegangenen Verpflichtung freigesprochen  
ist. Was die Lasten anbelangt; so verlangt der Unterzeichnete nichts angelegentlicher,  
als auch seinen Antheil zu bezahlen, und alles, was von seiner Regierung geschuldet  
wird, zu reguliren.

Preussen: Ich erlaube mir, in Bezug auf die vorerwähnte Renten-Forderung, folgendes  
aus den Verhandlungen der Central-Commission gezogene Notiz mitzutheilen:

In Gefolge des Art: 7<sup>ten</sup> der Rhein-Acten-Convention von 1815 war durch Gehalts-Abzüge in 1815 ein Ruhestandsfonds gebildet worden.

Die französische Regierung hatte den in ihren Händen befindlichen Bestand dieses Fonds an ihre Amortisationscasse überliefert, und dafür eine Rente von 32,53 Frs. 15 Cts. erworben, diese aber, angeblich zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben wiederum, veräußert. Als im Jahr 1817 die Rechnung (s. Protocoll Nr. 23.) von dem Ruhestandsfonds abgeliefert wurde, fand sich eine Ausgabe zur Deckung von Emolumenten der Rheinschiff-Branten von 39,696 Frs. 45 Cts. nachgewiesen, welche dem Zeitpunkt angehörte, wo die Rheinschiffahrts-Gelder in die Casse der hohen Verbündeten flossen.

Die Central-Commission erklärte s. d. 25<sup>ten</sup> October 1817 (s. Protocoll Nr. 23.) daß der Rechnungszweck von denjenigen Regierungen brüchig werden müsse, welche Anfangs 1815 den Genuss der Rheinschiffahrts-Einkünfte gehabt hätten.

Der preussische Commissar bemerkte, Frankreich sei zur Zurückgabe der veräußerten Rente von 32,53 Frs. 15 Cts. verpflichtet, vorbehaltlich seines Rückgriffes an gedachte Regierungen.

Er wiederholte im 17<sup>ten</sup> Protocoll vom 11<sup>ten</sup> Juli 1820 und im 25<sup>ten</sup> Protocoll vom 1<sup>ten</sup> März 1822 seinen Antrag und erbot sich, den Antheil seiner Regierung an dem für Rechnung der Verbündeten geleisteten Verschuss mit 5/17 oder 1167 1/2 Frs. 53 Cts. bezahlen zu wollen.

Dies war ganz in der Ordnung. — Frankreich hatte kein Compensations-Recht gegen diejenigen Staaten, die erst am 1<sup>ten</sup> Juni 1815 in den Genuss der Rheinschiffahrts-Gefälle gekommen waren — und der Ruhestandsfonds war überhaupt wohl nicht zu dem daraus geleisteten Emolumenten-Verschüssen geeignet. — Er mußte bei Auflösung der Gemeinschaft zum Besten der Pensionäre verwendet, oder an diejenigen Staaten vertheilt werden, welche die Pensions-Verschüsse übernommen hatten.

Der 2<sup>te</sup> Absatz des 29<sup>ten</sup> Wiener-Artikels verordnet, daß die Central-Commission bei ihrer ersten Vereinigung sich hierüber mit Frankreich auseinandersetzen soll, — "et le Gouvernement francais" heißt es "s'engage à cette restitution, dès que le montant de ce fonds aura été liquidé par la Commission Centrale.

" Cette restitution faite, la Commission examinera quelles pensions et quels secours sont encore à distribuer de ce fonds et les assignera selon les principes de la Convention de 1815."

Die Central-Commission hat auch diese Obliegenheit nicht erfüllt; indem sich von einer nähern Vereinbarung keine Spur findet.

Der Capital-Werth der gedachten Rente beträgt nach dem pari-Cours... 32,53 Frs. 60 Cts.  
Es würde jetzt hinzukommen ein 17-jähriger Betrag der Jahres-Rente... 55,13 1/2 " 16 "  
4... 119,997 " 66 "

Frankreich; Der Unterzeichnete beilegt sich, die Angaben zu complettiren, welche vorstehend gemacht worden sind.

Der Art: 29. des Wiener-Tractats sagt:

" Unmittelbar nach ihrer ersten Versammlung wird die Central-Commission sich damit beschäftigen, mit Frankreich über die Herausgabe des in die Tilgungs-Casse nach Paris

Es)

1) Paris abgelieferten Ruhestands-Cassen-Fonds zu unterhandeln, und die französische Regierung verbindet sich zu dieser Rückstellung, sobald der Betrag dieses Fonds von der Central-Commission liquidirt seyn wird."

Dieser Fonds war durch eine Rente von 32 1/2 Fres. 15 Els. repräsentirt, und zu einem Capital-Ankauf von 52,220 Fres. 35 Els.

- Es geht also aus dem Inhalt des Tractats hervor, daß
- 1) die Central-Commission allein competent ist, in dieser Sache zu erkennen;
  - 2) diese Commission die Liquidation des Ruhestands-Cassen-Fonds zu machen hat und endlich
  - 3) daß auch diese Commission sich mit Frankreich über die aus dieser Liquidation hervorgehende Restitution zu verständigen hat.

Sehen wir nun, was geschehen ist.

Im Jahr 1817 legte der Französische Bevollmächtigte die Ruhestands-Cassen-Rechnungen vor.

Sie bewiesen, daß diese Rente von 32 1/2 Fres. 15 Els. im Jahr 1814 veräußert wurde, um die Gehälter derjenigen Rhein-Deotri-Beamten zu bezahlen, welche durch die allirten Mächte, von ihren Stellen, gegen die durch den Art. 131. der Convention von 1804 dem Rhein-Deotri-Cassen und Beamten zugesicherte Neutralität, fortgeschickt worden waren.

Hierauf verlangte die Central-Commission, das Namens-Verzeichniß der Beamten, welche aus diesem Fonds bezahlt worden waren. Dieses Verzeichniß wurde auch von Frankreich zu einer Summe von 39,69 1/2 Fres. 15 Els. vorgelegt.

Alle Actenstücke wurden hierauf durch die Central-Commission dem General-Secretar zur Prüfung und Verification überstellt.

Die von ihm aufgestellte Liquidation beurkundet, daß die Rente von 32 1/2 Fres. 15 Els. bei dem Ankauf die Summe von 52,200 Fres. 12 Els. kostete und daß, da der Verkauf nur 35,67 1/2 " 95 " einbrachte, ein Verlust von 16,525 " 15 " wirklich entstand, endlich daß Frankreich zur Ausgleichung noch eine Summe von 185 Fres. schuldet.

Endlich hat die Central-Commission am 25<sup>ten</sup> October 1817 beschlossen:

"Nach Ansicht der hier beigefügten Abstimmungen, die Ruhestands-Cassen der Rhein-Deotri-Beamten betreffend, hat die Commission beschlossen, daß die 16,525 Fres. 15 Els., welche durch den Cours der Staatspapiere verloren gingen, als ein wirklicher, nicht zu ersetzender Verlust betrachtet werden sollen; und die Summe von 39,69 1/2 Fres. 15 Els. anlangend, welche verwendet wurde, um die Gehälter der Beamten zu Ende 1813 und zu Anfang 1814 zu bezahlen, so wäre diese von denjenigen zu restituiren, welche zu jener Zeit die Erhebung der Rhein-Deotri-Gebühren hatten. (s. 73<sup>tes</sup> Protocoll.)"

"Worauf der preussische Bevollmächtigte, mit Bezug auf seine Abstimmung vom 17<sup>ten</sup> October den Gegenstand ad referendum genommen hat."

Was sagt diese Abstimmung vom 17<sup>ten</sup> October 1817?

- 1) daß zu Gunsten der Rhein-Deotri-Beamten, ihrer Wittwen und Waisen, die Rückstellung des Ruhestands-Cassen-Fonds, welcher zur Zahlung der Gehälter der Beamten verwendet worden war, welche auf dem von dem französischen Herrn Bevoll-

mächtigen vorgelegt, und von dem Herrn Director der vereinigten Abgaben ausge-  
stellten Verzeichniß aufgeführt waren, und welches sich auf 39,694 Fres. 15 Cts. belief,  
erfolgen würde.

20) daß diese Rückzahlung von den Ufer-Staaten erfolgen sollte, welche definitive  
Besitzer der Rheinschiffahrts-Octroi-Gebühren, nach dem hinüber bestehenden Trac-  
taten geworden waren.

Den 13ten März 1815): 59. Protocoll:) antwortete der preussische Herr Bevoll-  
mächtigte auf das 73te Protocoll durch folgende Erklärung:

"Mit Vergnügen eröffne ich meinen verehrtesten Herrn Collegen, daß der Beschluß der  
"Central-Commission): siehe das Protocoll vom 17ten October v. J. 5IV.) über den Ersatz  
"derjenigen Gelder, welche mit 39,694 Fres. 15 Cts. aus der Ruhestands-Casse entnommen  
"worden sind, um Gehälter von Schiffahrts-Beamten für die Monate November  
"und December 1813 und Januar 1814 zu bezahlen, dießsits in so fern für Recht  
"erkannt wird, daß die Verrechnung dieser Gelder denjenigen oblige, welche gleichzeitig  
"die Rheinschiffahrts-Gefälle erhoben haben.

Er fährt fort, der Herr Ober-Präsident Graf von Solms-Laubach wird mir  
"hierüber mit bestem die Resultate der Oestreichisch-russischen Rechnungs-Revi-  
"sion über die Rheinschiffahrts-Gefälle mittheilen, worauf ich mich beileben werde,  
"diese Angelegenheit an das gewünschte Ziel zu bringen."

Dieses Resultat wurde nicht mitgetheilt, und keine Rückzahlung wurde  
gemacht.

Am Gegentheil, am 21ten Januar 1820): 103tes Protocoll:) bestand der preussische  
Herr Bevollmächtigte lediglich auf der Rückzahlung der Rente von 324 Fres. 15 Cts.  
von Frankreich, d. h. gegen die ausgesprochene Abstimmung.

Wirklich bewies der französische Bevollmächtigte am 18ten Februar): 106tes  
Protocoll:), daß die Central-Commission entschieden hatte:

- 1) daß der Verlust an den Staats-Effecten nicht zu restituiren war, d. h. 1059 Fres. 14 Cts.
- 2) daß die 39,694 Fres. 15 Cts. nicht von Frankreich, wohl aber von denjenigen Staaten  
zu restituiren waren, welche das Rheinschiffahrts-Octroi erhoben hatten.

Endlich antwortet die Central-Commission:

"Die Central-Commission bezieht sich auf ihre Conclusion vom 25ten October 1817,  
"woraus hervorgeht, daß dieser Gegenstand erledigt ist.

"Der preussische Herr Bevollmächtigte nimmt die Abstimmungen ad referendum."

Den darauf folgenden 14ten Juli 1820): 177tes Protocoll:) bringt er noch einmal  
sein letzteres Begehren vor, bittet aber im Namen seiner Regierung ausdrücklich  
an, die 5/7 der reclamirten Summe zu bezahlen, d. i. den verhältnißmäßigen Antheil, welchen  
Preußen auf die 39,694 Fres. 15 Cts. als alliirte Macht zurückzubezahlen haben würde.

Die Central-Commission antwortet: "Die Central-Commission erklärt, daß sie, als sie  
"den Beschluß vom 25ten October 1817 gefaßt hat, die Bestimmungen des Art. 29. der  
"Congreß-Acte vor Augen hatte, welche der Central-Commission die Befugniß ertheilt,  
"sich mit Frankreich über diese Angelegenheit nach der Billigkeit auseinanderzusetzen."

Neue Erklärungen wurden in dem nämlichen Sinne zwischen dem Bevollmächtigten  
von Preußen und Frankreich in dem 245ten und 247. Protocoll ausgewechselt, ohne

daß

Fi.

ow.

dafs man seitdem durch die gegenseitige Ueberzeugung Boden gewonnen hätte.

Wenn man dasjenige nun resumirt, was vorsteht; so ist dadurch erwiesen:

- 1.) dafs die Central-Commission allein berufen war, in dieser Streitsache den Ausspruch zu thun;
- 2.) dafs sie mit vollkommener Sachkenntnis und rechtskräftig erstens die Liquidation des deponirten Fonds gemacht hat, indem sie dieselben auf 39,694 Frs. zurückzu-  
erstatte bestimmte); eine Operation, welche der preussische Herr Bevollmächtigte in seiner Abstimmung vom 11<sup>ten</sup> Juli als regelmässig anerkennt.);
- 3.) dafs sie sich alsdann mit Frankreich über die Rückherstellung dieses nämlichen so liquidirten und durch regelmäßige Quittungen repräsentirten Fonds verständigt hat, indem sie beschloß, dafs sie durch diejenigen zu restituiren wären, welche die Einnahme hatten,
- 4.) dafs sie ihren Ausspruch zu drei verschiedenen Zeiten bestätigte,
- 5.) dafs, indem sie dieses that, sie der Ueberzeugung nachgab, dafs es nicht allein sehr wenig billig, sondern sogar ungerecht gewesen wäre, die Folgen der Verletzung der durch den Art. 131. der Convention von 1802 garantirten Neutralität auf Frankreich zurückfallen zu lassen,
- 6.) dafs der preussische Herr Bevollmächtigte seine Einwilligung dazu durch seine Abstimmung vom 13<sup>ten</sup> März 1815 gab, mit die einzige Bedingung, woran er sie knüpfte, durch seine spätere Abstimmung vom 11<sup>ten</sup> Juli 1820, und durch das Anbieten, das, was er für Recht hielt zu restituiren, erfüllt worden war.
- 7.) Endlich dafs Frankreich dem Art. 29. des Tractats Genöve geleistet hat, was die Autorität bewirkt, welche der Tractat zur Sicherstellung des Vollzugs eingesetzt hatte.

Da jedoch die Central-Commission inhaant hat, dafs Frankreich die Summe von 405 Frs. 55 Cts. auf die Ruhestands-Casse schuldet; so wird der Unterzeichnete sich beileben, diese Ziffer verificiren zu lassen, und alsbald zu bezahlen.

Indem der Unterzeichnete schließt, glaubt er die Hoffnung ausdrücken zu können, dafs durch summarische Uebersicht einer sehr alten Verhandlung, deren Thatfachen sich an die Mitwirkung des Vorgängers des jetzigen Preussischen Herrn Bevollmächtigten knüpfen, seinen Herrn Collegas um so leichter von der Billigkeit und der Regelmäßigkeit der von der Central-Commission genommenen Entscheidungen überzugen wird, als er ohne Vorurtheil und mit seiner gewohnten Unparteilichkeit darüber urtheilen wird.

Preussen: Die Anführungen des französischen Herrn Commissärs sind mirs Erachtens unzureichend, um dasjenige, was ich über die Verpflichtung Seiner allerhöchsten Regierung, die Rente des Ruhestands-Fonds von 34,63 Frs. 15 Cts. und alle Nutzungen, welche daraus hätten gezogen werden können, zu erstatte gesagt habe, zu entkräften.

Sie beziehe mich deshalb auf die in der Preussischen Abstimmung vom 11<sup>ten</sup> Juli 1820 zum 17<sup>ten</sup> Protocoll enthaltene sehr ausführliche Auseinandersetzung, deren Wiederholung mein geachteter Herr Collega mir erlassen wird.

Die Anscription war ein Eigenthum der Ruhestands-Casse, — sie durfte nicht willkürlich veräußert und zu Zwecken verwendet werden, welche dem Pensions-Fonds

völlig

völlig fremd waren. — Die Pflicht der Erstattung *cum perceptis et percipiendis* folgte aus der Natur der rechtlichen Verhältnisse von selbst — und wurde darüber noch durch eine förmliche Stipulation im 29<sup>ten</sup> Artikel des Anhangs zum Wiener-Congress-Acte unzweideutig festgesetzt.

Ein recht verbindlicher Beschluss der Central-Commission ist in dieser Angelegenheit nicht zu Stande gekommen. — Er hätte der Bestimmung von Preußen, dessen Ansprüche der Gesamt-Antheil der übrigen Uferstaaten mehrfach übersteigen, am wenigsten entbehren können. — Das sogenannte *Conclusum* vom 23<sup>ten</sup> October 1817 — eigentlich nur die Meinungs-Außerung verschiedener Bevollmächtigten — wurde von dem Preussischen Commissär *ad referendum* genommen und seine Erklärung erfolgte unter dem 13<sup>ten</sup> März 1818 einzig dahin, dass die Verrechnung (oder der Ersatz) der aus der Ruhestandscasse entnommenen 30, 6 bis Fres. 25 M. derjenigen obliege, welche gleichzeitig die Rheinschiffahrts-Gefälle erhoben hätten. — Hieraus erhellt schon sehr bestimmt, dass Preußen als Uferstaat von jener Verwendung gar keine Notiz nehmen wollte — und dass es weit entfernt war, sich dem übrigen Theil des vorgeschlagenen Beschlusses vom 23<sup>ten</sup> October 1817 anzueignen. — Das jedoch in seiner früheren Eigenschaft als verbündete Macht an der Erhebung derjenigen Rheinstrom-Gefälle, aus denen die von Frankreich geleisteten Gehaltszahlungen hätten bestritten werden müssen, Theil genommen hatte: so erbot es sich, dieselben *pro rata*, d. h. mit  $\frac{5}{11}$  zu erstatten; wovon die französische Regierung nach Gutfinden so gleich hätte Gebrauch machen können. — Von dem angeführten Beschluss-Entwurf des 16<sup>ten</sup> Protocolls vom 18<sup>ten</sup> Februar 1820 gilt das Nämliche, was ich über das *Conclusum* vom 23<sup>ten</sup> October 1817 bemerkt habe.

Mein verehrter Herr Collega erwähnt eines dritten Beschlusses vom 11<sup>ten</sup> Juli 1820, worin die Central-Commission erklärte, dass sie die Bestimmungen des Art. 29, welcher ihr die Befugnis erteile, sich mit Frankreich über diese Angelegenheit auseinanderzusetzen, vor Augen gehabt habe. — Ich erlaube mir, hinzuzufügen, dass in Folge einer Erinnerung des preussischen Commissärs an den Sinn des 29<sup>ten</sup> Artikels, unmittelbar auf jenen Beschluss ein *Viertel* folgte, worin die Central-Commission *sich das Protocoll offen hielt*.

Am 26<sup>ten</sup> Protocoll vom 20<sup>ten</sup> März 1822 ließ die Großherzogth. Hessische Regierung erklären, dass sie der preussischen Ansicht vollkommen beistimme — und das *Conclusum* lud die übrigen Bevollmächtigten zur gleichmäßigen Abstimmung ein.

Die Rechtmäßigkeit der Forderung steht unzweifelhaft fest. — Willen andere Uferstaaten darauf verzichten: so kann dadurch den wohlbegründeten Ansprüchen meiner allerhöchsten Regierung kein Abbruch geschehen. — Die Ansprüche, welche an Preußen gemacht werden, sind von so eigenthümlicher Beschaffenheit, dass sich Ursache hat, vorerst auf der Linie des strengen Rechts stehen zu bleiben. — Ich habe übrigens das Gegenstandes nur beiläufig erwähnt und hätte eben so gut auch von bedeutenden Verschüßeln reden können, deren Erstattung meine allerhöchste Regierung glaubt erwarten zu dürfen. In weiterm Verfolge der Liquidations-Verhandlungen wird es preussischer Seits gewiss nicht an Genüghkeit fehlen, einem für alle Theilnehmer erwünschten Abschluss zu befördern.

Frankreich; Ich baute mich, dem Verstehenden zuzusetzen, dass die Central-Commission förmlich entschieden



entschieden hat, daß der aus dem Verkauf, im Verhältnisse zu der Ankauf-Summe, her-  
ührende Verlust ein wirklicher Verlust wäre, welcher nicht ersetzt werden müßte, und  
daß die 29. Art. des 1. Prot. 1. worauf die Ansprüche Preussens allein begründet werden könnten,  
zurückzustellen wären, durch Wien? nicht durch Frankreich, aber durch diejenigen,  
welche die Gebühren-Erhöhung hatten, und an Wien? nicht an Frankreich, welches nichts  
reclamirte, aber an diejenigen, welche reclamirten. Dieses ist auch die Ursache, warum  
der Bevollmächtigte von Frankreich das Anerbieten nicht anzunehmen hatte, welches  
Preussen demselben durch den bei der Central-Commission gemachten Antrag vorschlagen  
ließ.

Wenn die Commission sich am 11ten Juli 1820 das Protocoll offen hielt, so geschah  
es, um im dem Sinne ihrer Erklärung zu antworten, deren Verfügung der Königl. Preussis-  
che Herr Bevollmächtigte alsbald bestritt, und nicht um dieselbe zu modificiren, oder  
um sie zurückzunehmen: der Unterzeichnete beruft sich deshalb auf das Gedächtniß  
derjenigen seiner Herrn Collegen von jener Zeit, welche noch gegenwärtig sind.

In dem 25ten Protocoll opponirte der Unterzeichnete die Protocolle aus dem Jahre  
1817 und 1818, welche noch weit bestimmter lauten. Die Acten sind noch vorhanden,  
um dieses zu bekräftigen, wie sie es wirklich bekräftigen, daß dieses Beispiel von  
Niemand befolgt worden ist.

Noch mehr der Verpflichtung Frankreichs, zufolge Art. 29. der Wiener-Acte, wird der  
Unterzeichnete die oben er bestimmte Verpflichtung, zufolge Art. 131. der Convention  
von 1814, entgegenstellen. Die jetzige Streitfrage würde nicht statt gefunden haben,  
wenn die Neutralität dieses letztern Artikels respectirt worden wäre.

Wenn daher die Gerechtigkeit und das Recht es erfordern, daß ein Jeder für seine  
Thaten hierin einstehen, so kann Frankreich die gezwungenen Folgen der Verletzung  
eines Tractats, welche in dieser Hinsicht statt fanden, nur auf andere überweisen.

Endlich wird der Unterzeichnete nicht von der Billigkeit ausgehen, weil das strenge Recht  
und die Gerechtigkeit hinreichen, seinen Hof gänzlich freizusprechen. Die Wiener-Congress-  
Acte schien jedoch auch dieses genugsam angedeutet zu haben, durch das Wort, sich  
mit Frankreich zu arrangiren und das Ende der Note meines verehrtesten Herrn Collegen  
deutet auch an, daß in dieser Hinsicht wenigstens er mit mir und mit der Commission  
einverstanden seyn würde. Dieses wird mein letztes Wort seyn, um zu endigen.

Preussen: In der vorstehenden Abstimmung des französischen Herrn Bevollmächtigten ist  
durchaus nichts enthalten, was die Ansprüche meiner allerhöchsten Regierung nur  
entfernt zweifelhaft machen könnte. —

Die sogenannten Beschlüsse der Central-Commission sind für Preussen unver-  
bindlich; die Commission hat deren Richtigkeit am Ende selbst in Zweifel gezogen  
und Eine Regierung hat dagegen protestirt; indem sie ihr Einverständnis mit Preussen  
ausdrücklich hat erklären lassen.

Der Art. 131. der Convention von 1814 ist hier völlig unanwendbar, theils weil die  
Rheinusfer-Staaten fremde Facta nicht zu vertreten haben, welche einem Zeitpunkt an-  
gehören, wo ihnen noch gar kein Besitz und keine Einnahme an Rhinzollgefällen  
ingeräumt waren; theils weil diese vorgeliebten Facta, worüber wir gar nicht zu urtheilen  
haben,

haben, die französischen Behörden nicht berücksichtigen konnten, ein der Ruhestands-Casse für die Rheinzoll-Beamten angehörendes Depositum anzugreifen, und solches auf eine mit seiner Bestimmung in gar keinem Zusammenhang stehende Weise zu verwenden.

Die Sache ist bereits in den Jahren 1815 bis 1822 so erschöpfend behandelt worden, daß sich Anstand nehmen muß, weiter etwas darüber zu sagen. — Ich bleibe unabänderlich bei dem für meine allerhöchsten Regierung aufgestellten Ansprüchen stehen — und hege das Vertrauen zu dem Rechtegefühl meines hochgeachteten Herrn Kollegen von Frankreich, daß er selbst solche nicht weiter bestritten wird.

Frankreich bezieht sich auf seine vorhergehenden Erklärungen, um dadurch auf dieselbe Weise an ein Ende zu kommen.

Baden und Nassau; Die Bevollmächtigten von Baden und Nassau haben laut der Protocollen s. Z. im Namen ihrer Höfe die Meinung geäußert, daß die Kronen Frankreich rücksichtlich der Ruhestands-Casse aufser Anspruch zu lassen sey.

Hessen; Der unterzeichnete Großherzog. Hessische Bevollmächtigte bezieht sich, zusätzlich zu den vorhergehenden Erklärungen, welche er gegeben oder woran er Theil genommen hat, so viel insbesondere die bei diesem Anlasse auch zur Sprache gebrachte Auslieferung des Ruhestands-Casse-Fonds betrifft, auf die Großherzog. Hessische Erklärung in dem 51. des 2. 7. ten Protocolls vom 29. ten März 1822.

35. Sitzung

Präsidentium; Die Abstimmungen in den vorangehenden 33. phas werden noch weitere Erörterungen zur Folge haben. — Um jedoch für jetzt vor dem Schlusse der Sitzungen die wohl nicht zu verschiebenden Anforderungen zu beseitigen, — erlaube ich mir, den nachstehenden Beschlusse zu proponiren:

Beschlufs-Entwurf.

Da der Königl. Preussische Hof hat erklären lassen, — die directen Renten nicht über den Termin des neuen Vertrags-Abschlusses hinaus bezahlen zu wollen, — auch der Königl. Bayerische Hof sich bereit findet, — diese reichs-schlusmäßige Last pro rata zu übernehmen; —

Da ferner der Königl. Französische Hof darauf dringt, für diejenigen Königl. Französischen Beamten, welche im Jahr 1814 von ihren Stellen beim Rhein verdrängt worden sind, definitiv Vorzüge zu treffen;

Da endlich der Königl. Bairische Hof darauf besteht, — diejenigen Beamten als gemeinschaftliche Pensionärs zu behandeln, welche bei dem dreizehnten, nach dem Verlangen der Central-Commission damals supprimirten Erhebungs-Amt Germersheim angestellt waren; —

Die Central-Commission aber die Dringlichkeit und vorliegende Verpflichtung, — diesen verschiedenen Ansinnen sofort zu entsprechen, nicht verkennen kann; so sind die Com-missarien, vorbehaltlich der Ratification ihrer allerhöchsten und höchsten Höfe, — überein-gekommen, einander wechselsweise nachfolgende Vergleichs-Vorschläge zu machen:

1.) Die directen Renten werden vom 17. ten Juli 1821 an, gleich wie früher die Additional-Renten, pro rata von den deutschen Regierungen übernommen;

2.) Preussen verpflichtet sich, die Königl. Französischen Pensionärs Ricard, /, modo seine Wittwe und Erben; /, Schillt und Tippel rücksichtlich der für sie liquidirten Pensions-

G. 1)

an.

Pensions-Beträge pro futuro und wegen ihren noch guthabenden Rückständen, eben so Herrn Witt wegen seiner auch nicht bezahlten Rückstände zu befriedigen.

Was die Vorlagen der Kronen Frankreich an diese Branten betrifft; so werden sie mit den noch nicht ausgetragenen Ansprüchen wegen Verwendung des Fonds der Ruhestands-Casse compensirt.

3.) Die Germersheimer-Pensionäre sollen am 1<sup>ten</sup> Juli d. J. mit dem Königl. Baierschen Herrn Bevollmächtigten liquidirt, — und ihre Pensionen vom 1<sup>ten</sup> Juli 1831 an, nach dem Maasstab der Revenüen des ersten Jahres, für immer auf die Rheinuferstaaten des conventionellen Rheins repartirt werden.

4.) Alle Rückansprüche wegen vorgelegter Renten-Pensions- und sonstiger Zahlungen, wie sie Namen haben mögen, können nur compensando geltend gemacht werden.

5.) Den Ansprüchen der betreffenden Staaten auf eine Herausgabe aus der Zeit vor dem 1<sup>ten</sup> Juli 1831, welche vom Preußen fortwährend widersprochen sind, soll durch diese Vergleichs-Puncte nicht präjudicirt werden.

6.) Verpflichten sich die Bevollmächtigten, nunmehr die Gehalte und Quisenz-Gehalte an die Kanzlei-Angestellten der Central- und provisorischen Verwaltungs-Commission nach gleichen Raten pünctlich einzuschicken.

Baden und Hessen; Die Bevollmächtigten finden sich nicht ermächtigt, auf obige Vorschläge einzugehen, werden übrigens, wie jedes Protocoll, so auch dieses ihren höchsten Behörden vorlegen.

Frankreich und Nassau; nehmen den Beschluß. Entwurf ad referendum, und bedauern, daß eine unmittelbare und gemeinschaftliche Erörterung über seine Verfügungen nicht stattfinden könne.

Preußen; Preußen wird sehr gern in allen weiteren Verhandlungen die Grundsätze des Gesellschafts-Rechts und die Rücksichten der Billigkeit zur Richtschnur nehmen, sich aber, nach einer Reihe von Aufopferungen aller Art, keiner mit jenen Grundsätzen unvereinbarlichen Beinträchtigung unterwerfen. Der Bevollmächtigte muß insbesondere auch bei seiner Abstimmung wegen Vertheilung der Rhein-Octroi-Renten lediglich stehen bleiben, gegen jede Vermengung dieser Angelegenheit mit den vermeintlichen preussischen Seiten zurückgewiesen, Entschädigungs-Ansprüchen wiederholend protestiren und alle diesseitige aus der Vergangenheit herührende Anforderungen ausdrücklich vorbehalten.

Baden, Frankreich, Hessen und Nassau beziehen sich ebenfalls verwahrlich auf ihre vorderen Erklärungen.

Frankreich; Der Bevollmächtigte von Frankreich ist bei der Renten-Angelegenheit nicht betheilig, und bezieht sich, was diese Sache angeht, auf die Verfügungen des Tractats.

SVI.

Präsidium; Nachdem die laufenden Arbeiten der Commission nunmehr auf den Punkt gekommen sind, — daß sie den Schluß der Sitzungen der Central-Commission gestatten; so erlaube ich mir, die Beendigung der permanenten Sitzungen hierdurch vorzuschlagen. Der Königl. Französische Herr Bevollmächtigte, welcher in Mainz anwesend bleibt, und an den das Präsidium des nächsten Monats devolviren würde, — wird ohne Zweifel bereitwillig

Gs.

bereitwillig seyn, — die ankommenden Erklärungen zu sammeln, und auf diese Weise den Mittelpunkt der Communicationen zu bilden.

Frankreich; Der französische Bevollmächtigte kommt zum letzten Mal auf die Nothwendigkeit zurück, die Rückstände zu bezahlen, welche von der Commission noch den Pensionärs zu zahlen sind. Sein Gewissen kann die Idee nicht zulassen, daß man sich trennen wolle, ohne seinen Verpflichtungen Ehre zu machen. Während 17 Jahren hat die Commission die Reclamanten auf den Abschluß der Verordnung vertraut. Diese Verordnung ist beendigt, und wenn nun die Commission sich trennt, heißt das nicht, ihnen alles, bis sogar auf die Hoffnung bezahlt zu werden, entziehen.<sup>2</sup>

Endlich von allen bisher durch die Commission eingegangenen Verpflichtungen ist keine Einzige erfüllt worden. Dieses ist eine Verantwortlichkeit, welcher der Unterzeichnete sich nicht anschließen kann und will, weder gegen die Reclamanten, noch gegen die öffentliche Meinung.

Im letzten Zuflucht proponirt der Unterzeichnete, sich hier in Mainz persönlich, in 6 Wochen und am 10ten nächsten März längstens, die Entscheidungen der resp. Cabinetts über den Präsidial-Vorschlag, und namentlich über die Regulirung der Pensionen, gemäß dem 535ten Protocoll, zu communiciren.

Baden und Hessen; Die Bevollmächtigten treten dem vorstehenden Antrag, hinsichtlich des Termins, sofern derselbe die Regulirung des Pensions-Wesens ins besondere belangt, sub. spe. rat. bei.

Kaschau; Der Herzogliche Bevollmächtigte wird nicht verfehlen, den Termin vom 10ten März einzuhalten.

Preußen; In Beziehung auf Form und Zeit der Fortsetzung unserer jetzt geschlossenen Verhandlungen, welche ohne Mitwirkung aller Betheiligten, schwerlich zu einem Resultat gedeihen werden, darf ich — wie bereits ad 57. erklärt worden ist, meiner allerhöchsten Regierung nicht vorgräfen.

Frankreich; Der K. Französische Bevollmächtigte hofft, daß alle seine Herren Collegen die Mittel finden werden, sich dem vorgeschlagenen Termin zu conformiren, und daß alldann die reclamirenden Pensionärs glücklicher seyn werden, als jetzt. Nur in dieser Voraussetzung wird der Unterzeichnete auf eine wirklich nützliche Weise den Auftrag erfüllen können, den ihm das Vertrauen seiner Herren Collegen für die Zukunft anweist. In mittels so lebhafter und so dringender Erörterungen, welche die Sorgfalt für die Pensionärs entstehen ließ, möge jeder meiner Herren Collegen nur das Andenken an die wahrhaften Motive von Menschlichkeit und Gerechtigkeit, die sie hervorgeufen haben, aufbewahren, und mit neuem Eifer dazu beitragen, diese wichtige Angelegenheit spätestens am 10ten März nächsthin zu reguliren.

Endlich um zu dieser Zeit sich von der Mitwirkung aller betheiligten Staaten zu versichern, erklärt der Unterzeichnete, daß er sich ebenfalls mit dem Herrn von Nau deswegen in Verbindung setzen werde, welcher nicht aufhört, die seitdem er nicht mehr unsern Sitzungen beiwohnt, stattgefundenen Protocolle für seinen Hof anzunehmen, und als K. Bayerischer Bevollmächtigter in Rhein-Geschäften zu handeln.

Preußen;

Ge,

ov.

Preußen: Meine persönliche Bereitwilligkeit, verbunden mit der vollkommenen Ueberzeugung, von dem Wunsche, meiner allerhöchsten Regierung, unsere gesammte Liquidations-Angelegenheit möglichst bald beendigt zu sehen, reichen nicht hin, die Bedenken zu beseitigen, welche mich abhalten, einer Verabredung beizutreten, die mit der bereits rechtlich und factisch erfolgten Auflösung der bisherigen Central-Commission in Widerspruch zu stehen scheint. Was weiterhin namens der Rheinprovinzstaaten mit rechtlicher Wirkung verhandelt werden soll, setzt die Ertheilung neuer oder die Bestätigung früher gegebener Vollmachten voraus. — Zwei unserer bisherigen Herrn Collegen haben sich bereits, gestützt auf die ausdrücklichen Willens-Erklärungen ihrer hohen Regierungen, zurückgezogen; es ist daher zu besorgen, daß ein einseitiges Verfahren, dem letzteren zu gerechten Beschwerden Veranlassung geben und vielleicht nachtheilig auf die — immerhin guten — Zwecke des vorgeschlagenen Geschäfts-Vertrages zurückwirken würde. — Ich selbst bin, wenn gleich persönlich zu allen guten Diensten bereit, doch nicht mehr befugt, mich als den Commissarius der Königlich Preussischen Regierung darzustellen, so lange mir nicht dazu der ausdrückliche Auftrag erteilt worden ist.

Durch die offene Mittheilung dieser Beweggründe hoffe ich, in den Augen meiner hochgeachteten Herrn Collegen und insonderheit des französischen Herrn Commissars, dessen gute Absicht ich gewiß nicht verkenne, in meiner ämtlichen Weigerung gerechtfertigt zu erscheinen.

Frankreich: Andern der Bevollmächtigte den Auftrag übernahm, welchen ihm der Präsidial-Antrag überwieft, hatte er nur einen Zweck, nur einen Wunsch, und zwar der Central-Commission und einem jeden seiner Herrn Collegen die Mittel zu verschaffen, die feierlich eingegangenen Verpflichtungen wegen des Tractats, wegen der Pensionäre, wegen Frankreich und wegen der öffentlichen Meinung zu erfüllen. Mit einem Wort, es war ein Appell von der Nicht-Erfüllung der Pflichten der Central-Commission an das Gewissen und an die Menschlichkeit ihrer Mitglieder. Da dieser letzte Appell fruchtlos gemacht oder unmöglich geworden ist, durch die individuelle Stellung mehrerer unserer Collegen, wird man sich nicht aussetzen, die Pensionäre bis zu ihrem letzten Vertrauen in die Gerechtigkeit und in die Versprechungen der Central-Commission zu Grunde zu richten? Denn vorerst während 10 Jahren bis zum Abschlusse des definitiven Reglements verwiesen: dann wieder durch das 50te Protocol bis unmittelbar nach dem Reglement verwiesen: verwiesen am 25ten September (letzthin), jetzt noch einmal bis zur nächsten Zusammenkunft am 1ten Juli und immer, ohne bezahlt zu werden, verwiesen, — werden sie nicht in dem Willzug dieser Versprechen mehr als ein Rechts-Versagung erblicken? Dieses heißt nicht wissen wollen, daß ihre Lebens-Dauer durch die Zeit bedingt ist, und daß schon einige von ihnen nicht bis jetzt warten konnten. Wißt man nicht, daß das, was ihnen unter einem so heiligen Titel, als das Versprechen des Tractats ist, zukommt, das Eigenthum des geschwornenen Treu-Glaubens, das Wohl ihrer Familien ist?

Die Verfügungen der Wiener-Congress-Acte, welche auf die Pensionäre anzuwenden sind, machen eben so gut einen Theil der Mission der Central-Commission aus, als die Verordnung selbst. Solange daher in dieser Hinsicht Reclamationen vorhanden sind, Ansprüche zu befriedigen sind, und Gerechtigkeit zu gewähren ist, wird die Vollmacht des K. Französischen Bevollmächtigten weder erloschen, noch ungültig seyn, und es wird

an seinem Posten bleiben. In dieser Beziehung sind die Art: 25, 29 und 30 gebietend, wenn hier Niemand das Recht und das Guthaben der Pensionärs bestritten, und eben so wenig die Verpflichtung, dieselben für die Vergangenheit und die Zukunft zu befriedigen. Man ist nur über die Art, sich von dieser Verpflichtung zu entledigen, verschiedener Meinung. Zwei Meinungen stehen sich hier gegenüber. Die Eine von Frankreich, ausgesprochen in Uebereinstimmung mit der Commission, den Art: 25. anzuwenden, und sie pro rata der Einnahme zu bezahlen. Die Andere von Preussen, sie nach der Nationalität zu bezahlen, so zwar, daß jeder Staat seine Unterthanen zu bezahlen hätte. Um die Schwierigkeit zu heben, d. h. um zu wissen, wer Recht oder Unrecht habe, hatte der Unterzeichnete am 25<sup>ten</sup> September / 535<sup>tes</sup> Protocoll: den Vorschlag gemacht, auf das scheidrichterliche Urtheil von 2 oder 3 Recht-gelehrten Recours zu nehmen, deren Ausspruch als Gesetz gelten sollte. Heute sind schon 4 Monate verfloßen, ohne eine andere Antwort, als die des Stillschweigens, und endlich selbst der Trennung der Commission.

Der Großherzog. Badische Herr Bevollmächtigte allein hat sich ausgesprochen. Dieser Zustand der Dinge ist zu sehr aufs Aeußerste gebracht, und zu lange hingehalten, als daß der Unterzeichnete sich schmeicheln sollte, ihn noch verändert zu sehen, indem er darauf antragen wollte, daß man den dritten Personen Recht widerfahren lassen sollte, sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft, und für den Augenblick ihre Reclamationen von jenen der Regierungen trennend. Wenigstens würde man dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen haben.

Wenn dieser Vorschlag ebenfalls erfolglos bleibt; so kann der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Franzosen sich nur auf sein Gewissen, auf die That-sachen, wie sie aus gegenwärtigem Protocoll hervorgehen, und auf die Mittel berufen, welche sein Hof angemessen finden wird, anzuwenden, um den Tractaten Kraft zu geben, und den darauf Bezug habenden eingegangenen feierlichen Verpflichtungen den Vollzug zu sichern.

Preussen: Der französische Herr Commissär hat uns nur zu oft an die Heiligkeit der Verträge - an die Gerechtigkeit - an die öffentliche Meinung und an das schreiende Elend der unbefriedigten Pensionärs erinnert, als daß die Frage: von welchen hochwichtigen, unauflösblich dringenden und völlig klaren Interessen und Forderungen eigentlich denn die Rede ist? - noch länger mit Stillschweigen übergangen werden könnte.

In der dem 535<sup>ten</sup> Protocoll beigelegten Nachweisung Litt: A. hat der französische Herr Commissär nur folgender Pensions - Ansprüche erwähnt:  
 des provisorischen Inspectors Ricard, französischen Staatsbürgers, welcher im Jahr 1530 gestorben ist, sich als nicht mehr unter den Nothleidenden befindet. Er war anfangs als Inspector und nachher bis zum 30<sup>ten</sup> Juni 1515 als Einnahmer zu Neuburg angestellt. - Er verließ diese Stelle, um in den französischen Staats - Dienst überzugehen. Der Etat A. fährt eine Pension von 5000 Fres. auf - und berechnet hiernach, ohne Compensation, die Rückstände vom 1<sup>ten</sup> Juni 1515 bis 17<sup>ten</sup> Juli 1531, während aus den eigenen Angaben des Ricard erhellt, daß er z. B. aus der Rhein - Octroi - Casse zu Neuburg vom 16<sup>ten</sup> October 1514 bis 30<sup>ten</sup> Juni 1515... 12,524 Fres. 91 Ct. wirklich empfangen hat. Es fragt sich hier natürlich: welche Pensions - Summe ist die richtige?

was

1511  
do.

was eignet sich zur Aufrechnung? und wie weit ist der Anspruch von dem Zeitpunkt ab, wo Ricard in den französischen Staats-Dienst trat, für zulässig zu erachten?  
2. Toppel wurde im September 1815 von Seite des französischen Gouvernements als Einnehmer zu Tours angestellt, — es erhellt jedoch aus der Versicherung des französischen Herrn Commissärs im Protocolle Nr. 535, dass er diese Anstellung verloren hat. — Die Central-Commission berechnete für ihn zufolge dieser Anstellung ein Quantum minus von 1325 Fres. 63 Cts. jährlich, mit dem Vorbehalt, dass er jährlich die nicht stattgefundenen Verbesserung seines Einkommens nachweisen sollte. — Die Etats A. und C. führen dagegen dem H<sup>rn</sup> Toppel mit einer Pension von 4200 Fres. jährlich auf, wornach dann auch die Rückstände berechnet worden sind.

3. Saille aus Frankreich gebürtig — wurde im Jahr 1812 von Bommel nach Düsseldorf versetzt — und verließ diesen Posten Ende 1813. Im April 1816 trat er zufolge einer in den Acten befindlichen Bescheinigung in das Central-Büreau der indirecten Steuern zu Paris, anfangs mit 2000 Fres. festen Gehalt, welches sich bereits im Jahr 1825 auf 3200 Fres. erhöht fand. Seine Rückstände sind liquidirt und bis 1ten Juni 1815 von den verbündeten Mächten mit 6716 Fres. 71 1/2 Cts. bezahlt worden. Sein Quantum minus wurde von der Central-Commission im Jahr 1826 zu 1600 Fres. berechnet. Dessenungeachtet findet er sich in den Etats A. und C. mit einer Pension von 4200 Fres. und mit einem Restbetrage von 74,175 Fres. aufgeführt. Man muß sich hierüber natürlich in Folge eines festen Grundsatzes verständigen. — Ein Nothstand läßt sich rücksichtlich dieses Beamten anscheinend nicht annehmen — und er konnte weder bei ihm noch bei einem andern eintreten, wenn die französische Regierung, welche eben so wenig zu dem auf dem Rhein-Octroi ruhenden Renten, als zu den älteren Pensionen beizutragen hat, einstweilen nach dem nämlichen Grundsätze verfahren ließ, welche die übrigen Uferstaaten, vorbehaltlich der definitiven Uebereinkunft, zur Richtschnur genommen hatten.

4. Controlleur Witt. Dieser wurde im Jahr 1814 nicht als Rhein Zoll-Beamter vorgefunden; er hatte sich im Jahr 1813 von Düsseldorf entfernt, wurde im Juni 1814 als Steuer-Einnehmer zu St. Imbold in Baiernischen Rheinkreise angestellt — und erhielt im September 1815 die Anstellung als Nicht-Beamter in Mainz; — sein volles Dienst-Einkommen wurde aus der Central-Commissions-Casse bezahlt, welche Preußen allein bis zum Jahr 1825 mit Verschüssen versah. — Auch in Köln bestand ein Nicht-Commissär nebst Gehülfe(n) mit gleichen Rechten — welche Preußen seit 1825 ohne alle Theilnahme der übrigen Uferstaaten unterhalten hat. — Witt wurde nach dem 1ten Juli 1821 wieder als Inspector des ersten Rheinbezirks angestellt — und erhielt dadurch eine bedeutende Verbesserung. — Diese Beamten kann als schwerlich zu den Bedrängten gezählt werden. — Der aus der alten Vergangenheit herührende Rückstand von angeblich 5331 Fres. scheint sich zu der weiteren Erweiterung und Vereinigung zu eignen, worauf ich in meiner umständlichen Erklärung über die Pensionen angetragen habe. — Derselbe Rückstand wird übrigens in dem Acten verschieden angegeben und es scheint darüber kein Zweifel obzuwalten, nach Inhalt eines Bescheides vom 12ten August 1829, womit die Akten geschlossen. — Witt kann weder als Preussischer Untertan noch als Preussischer Beamter angesehen werden.

Nach dem vorerwähnten Etat A. gewinnt es den Anschein, daß Frankreich alle Rückstände

Rückstände ad 1 bis 4 bis zum 17<sup>ten</sup> Juli 1831 hat berichtigen lassen. Es wäre also nur noch unter den Regierungen darüber zu richten: ob und was davon zu erstatten oder zu compensiren seyn möchte.

Nach dem Etat B. will Frankreich für die Folge überhaupt nur jährlich 655 Fres. beitragen — während allein in dem Etat C. für die Wittwe Ricard eine so viel ich weiß niemals liquidirte Pension von 2500 Fres. angesetzt worden ist. Es giebt hier also noch viel zu erinnern und zu discutiren und vor Allem müssen auch die Vorfagen, deren ich in meinem umständlichen Voto erwähnt habe, zur Erörterung gezogen werden. Ich bin hierzu bereit gewesen — meine Herren Collegen bedürfen aber der nähern Instruction, welches bei der etwas verwickelten Lage, worin sich diese Angelegenheit befindet, in der That auch wohl zu erklären ist.

Das Einverständnis der Rheinverstaaten *exclus: Preußen* über die Grundsätze, wonach die Pensionen zu behandeln seynen, muß ich in Abrede stellen; da aus den neuesten Verhandlungen das Gegentheil erhellt. Meine allerhöchste Regierung ist in ihren Verpflichtungen wahrlich nicht zurückgeblieben.

Nach Inhalt des 535<sup>ten</sup> Protocolls hat der französische Herr Commissar selbst die von Preußen geleisteten Pensionszahlungen zu 562,723 Fres. 50 Cts. angegeben. Eine größere Summe ist auf die Befriedigung der alten von der ehemaligen Rheingoldverwaltung vor 1806 herrührenden Pensionäre verwendet worden. — Die von Preußen gezahlten Wittwen- und Waisen-Pensionen und Unterstützungen betragen ca. 100,000 Fres.

Preußen wird auch ferner redlich erfüllen, was die Verträge und die Gerechtigkeit fordern. — Die Gesinnung einer Regierung, welche — wie ich bestimmt nachweisen kann — eine jährliche Staats-Einnahme von mehr als 1,500,000 Francs zum Vortheil aller Rheinverstaaten und größtentheils ohne vertragsmäßige Verpflichtung, der Bildung des rheinischen Handels- und Schiffahrts-Verkehrs gepflegt hat, darf hinunter am wenigsten in Zweifel gezogen werden. — Die öffentliche Meinung und das unbefangene Urtheil anderer Regierungen werden ihr stets zur Seite stehen.

Ich schliesse mit der Bemerkung, daß, wenn die sämtlichen übrigen Uferstaaten für angemessen erachten, noch vor dem 1<sup>ten</sup> Juli d. J. Commissarien in Mainz zusammenzutreten zu lassen, um die Beendigung des Liquidations-Geschäfts zu beschleunigen, auch meine allerhöchste Regierung, nach meiner persönlichen Ueberzeugung, keinen Anstand nehmen wird, einem solchen übereinstimmenden Vorhaben bereitwillig entgegenzukommen.

Baden: Der Bevollmächtigte bezieht sich, in Ansehung des Grundsatzes bei der Regulirung des Pensionswens überhaupt, ausdrücklich auf seine zu dem 554<sup>ten</sup> und 555<sup>ten</sup> Protocoll, vom 30<sup>ten</sup> v. M. und J. abgegebenen Erklärungen, wonach die Großherzogliche Regierung der, hinsichtlich der Königl. Französischen Seite, hinunter zum 535<sup>ten</sup> Protocoll gestellten Anträgen, im Allgemeinen beigetreten ist.

Preußen: Der Großherzogb. Preussische Bevollmächtigte wiederholt, daß er, wenn ihm noch abgehende Instructionen, in Betreff der Regulirung des Pensions-Wens, in der Art bei seiner höchsten Behörde zu sollicitiren sich wird angelegen seyn lassen, daß er nicht zweifeln kann, über diesen Gegenstand sich bis zu dem Zeitpunkte des 1<sup>ten</sup> März d. J. zu einer definitiven Abtimmung in den Stand gesetzt zu sehen.

Unbemerket kann er jedoch bei dieser Gelegenheit nicht lassen, daß seine allerhöchste Regierung

H. S.

Regierung



Regierung hinlangliche Beweise ihrer Theilnahme an dem Schicksale der Pensionärs dadurch gegeben hat, daß sie unachtet ihrer noch sehr beträchtlichen Forderungen für die künftige Auseinandersetzung unter den Rheinver. Staaten, obwohl ohne speciell Verpflichtung, dennoch keinen Anstand genommen hat, nicht bloß diejenigen Pensionärs der ehemaligen Rhein-Zoll- und Rhein-Öctroi-Verwaltung, welche ihre Staats-Angehörige, sondern auch selbst dergleichen Pensionärs, die auswärtige Unterthanen sind, und durch die ehemaligen Rheinschiffahrts-Behörden auf die hiesige Öctroi-Laffe überwiesen waren, wie z. B. den ehemaligen Rhein-Zollschreiber Beisler zu Oberlahnstein, seit ihrer Besitznahme von Rhein-Hessen und resp. Mainz, nämlich dem 1<sup>ten</sup> Juli 1816 herwärts, vorbehaltlich demnächstiger Abrechnung, vor schließlich auszahlen zu lassen.

Napau; Allen vorstehenden Verhandlungen kann ich nur die Versicherung beifügen, daß man Herzoglich Nassauischer Seits stets bereit war, — und bereit bleiben wird, — vorliegenden Verpflichtungen zu genügen. Inzwischen liegt allerdings noch keine Uebereinstimmung in den Grundsätzen vor, — und daher erscheint dem einen Theil gerucht und nothwendig, was der andere Theil nach ganz andern Rücksichten beurtheilen muß.

Frankreich; Ich kann meinem verehrtesten Herrn Collegen nur Dank wissen, daß er mir die Gelegenheit hat geben wollen, mit ihm die Aufmerksamkeit der Central-Commission auf eine Frage hinzulenken, welche auf dem Punkte war, unerledigt zu bleiben.

Zwei Principien sind zu untersuchen, und alsdann ist es an der Commission zu entscheiden, welches für die Zukunft befolgt werden soll.

Das Erste, der Gemeinschaft der Uferstaaten nur die wirklich als Pension bezahlte Summe aufzurechnen, oder in dem Falle von Dienst-Activität der gemeinschaftlichen Pensionärs, den Zusatz zu der Pension; dieses ist der von dem Comité und für die früheren Liquidationen angenommene Grundsatz;.

Das Zweite, alle Pensionärs als definitive Pensionärs anzusehen, und als gemeinschaftliche für den ganzen Betrag ihrer Pensionen; alsdann davon abzuziehen, was jeder Staat zu dieser Total-Summe, nach seinen Einnahmen, bezahlt hat, oder zu zahlen hatte; nämlich an jeden Pensionär, seinen Unterthan, bis zur Completierung seiner Pension, gleichviel ob er wieder in Dienstthätigkeit gesetzt oder wirklich pensionirt worden wäre. Ich sage zahlen, weil alsdann jeder Staat die noch geschuldeten Rückstände getilgt haben würde.

Dieses ist die Grundlage des 535<sup>ten</sup> Protocolls, welches die Anwendung dieses Grundsatzes im Ganzen für alle Regierungen darstellt.

Der erste Grundsatz hat das unangenehme, daß man jedes Jahr die Liquidation eines jeden Pensionärs wieder vornehmen muß, aber er hat den Vortheil, die Lasten der Gemeinschaft zu vermindern, indem er natürlich die der einzelnen Staaten vermehrt.

Der zweite Grundsatz hat den Vortheil, in dem Interesse des Angestellten selbst zu seyn, weil jede Regierung sich beilen wird, dieselben wieder in Dienstthätigkeit zu setzen, welche Stellung ihnen erlaubt, zu avanciren und ihre Laufbahn zu verbessern.

Frankreich und Baden haben in diesen letzten Grundsatz eingewilligt, ohne jedoch den ersten zu bestreiten. Preußen will, daß der Eine oder der Andere festgestellt werde,

werde, daß man sich aber vereinige; dieses ist auch, was Frankreich verlangt.

Lassen Sie uns jetzt die Stellung der französischen Pensionäre nach diesen beiden Grundsätzen betrachten.

Herr Ricard. Es hat seine Richtigkeit, daß Herr Heinrich Ricard im Februar 1830 mit Tod abgegangen ist. Aber es ist eben so richtig, daß er im Glend gestorben ist, und eine geisteschwache Wittwe nebst 3 Kindern hinterließ, welche weiter kein Vermögen besitzen, als das Product ihrer Hände-Arbeit und das Guthaben ihres Vaters am dem Rhein-Octroi. Zeugnisse werden dieses beweisen.

Die Liquidation ist entweder 4200 Frs. oder 5000 Frs. pro Jahr; 5000 Frs. beträgt sie, wenn man ihm den ganzen Betrag dessen in Abzug bringt, was er als Activitäts-Gehalt, als Einnehmer zu Neuburg und zu Strasburg bis zum 31<sup>ten</sup> März 1824 bezogen hat; (19<sup>tes</sup> Protocoll;) und 4200 Frs. von dem Augenblick an, als er aufhörte in Dienstthätigkeit zu seyn, d. h. seit dem 1<sup>ten</sup> April 1824; (12<sup>tes</sup> Protocoll.)

Die Rückstände bis zum 31<sup>ten</sup> Decembris 1817 sind durch die Central-Commission zu einem Betrag von . . . . . 4133 Frs. 32 Cts. liquidirt worden.

Es wird ihm geschuldet, vom 1<sup>ten</sup> Januar 1815 an bis zum 30<sup>ten</sup> Mai

1821, d. i. während er zu Neuburg war; für 3 Jahre 5 Monate; zu 5000 Frs. . . . . 17,500 „ 33 „  
Zusammen . . . . . 21,216 „ 65 „

Er hat zu Neuburg an Activitäts-Gehalt bezogen . . . . . 11,315 „ 35 „  
also hätte ihm noch ein Quantum minus zu gut von . . . . . 9,901 „ 30 „

bis zu dem Augenblick, wo er in das Bureau von Strasburg kam.

Vom 1<sup>ten</sup> Juni 1821 bis zum 31<sup>ten</sup> März 1824 kam er ihm zu, in Strasburg für 2 Jahre 10 Monate zu 5000 Frs. pro Jahr . . . . . 14,166 Frs. 60 Cts.

Er hat an Activitäts-Gehalt bezogen . . . . . 7,373 „ 60 „

Es hätte ihm also noch als Quantum minus zu . . . . . 6,793 „ — „

Vom 1<sup>ten</sup> April 1824 an, wo er in Ruhestand gesetzt wurde, bis zum 25<sup>ten</sup> Februar 1830, seinem Sterbetage, hätte ihm die Pension von

4200 Frs. für 5 Jahre 11 Monate zu . . . . . 24,550 „ — „

Zusammen . . . . . 44,516 „ 30 „

Welche Summe nach den Grundsätzen des 12<sup>ten</sup> Protocolls der Central-Commission der Gemeinschaft des Rhein-Octroi zu Last ist.

Von dem Augenblick an, als Ricard in Frankreich in Ruhestand gesetzt wurde, hat er jährlich an Unterstützung erhalten 2550 Frs., vom 1<sup>ten</sup> April 1824 bis zum 1<sup>ten</sup> Januar 1829, und vom 1<sup>ten</sup> Januar 1829 an das Quantum minus completirt bis zu 4200 Frs.

Sein Guthaben von . . . . . 41,314 Frs. 30 Cts.

vermindert sich daher um . . . . . 17,850 „ — „

und seine Erben haben noch von der Gemeinschaft zu reclamiren . . . . . 23,464 „ 30 „

Herr Toppel. Die Pension des H<sup>rn</sup> Toppel wurde zu 4200 Frs. pro Jahr liquidirt, oder zu einem Quantum minus von 1325 Frs. pro Jahr, mit Vorbehalt, jedes Jahr zu beweisen, was er jährlich an Dienst-Activitäts-Gehalt eingenommen hatte

Also vom 1<sup>ten</sup> Juni 1815 bis zum 1<sup>ten</sup> Mai 1831, wo er in Ruhestand gesetzt wurde, hatte

hatte Tippel zu erhalten: für 15 Jahre, 11 Monate; zu 4200 Fres. .... 66,550 Fres. - Cls.  
 Er hat an Activitäts-Gehalt bezogen ..... 46,857 " 22 "  
 Es kommt ihm also noch zu gut ..... 20,792 " 75 "  
 also weniger, als das durch die Commission zugestandene Quantum beträgt, welches 21,159 Fres.  
 68 Cls. seyn würde.

Setzt man zu dieser Summe von ..... 20,792 Fres. 75 Cls.  
 die ganze Pension vom 1. Mai bis 16. Juli 1831 für 2 1/2 Monat zu 4200 Fres.  
 pro Jahr. .... 875 " - "

so kommt ihm von der Gemeinschaft, als Quantum minus, eine Total-Summe von 21,667 " 75 " zu.  
 Auf diese Summe hat die französische Regierung an ihm bezahlt, seit dem 1ten Januar  
 1829 bis zum 30ten April 1831, 1320 Fres. pro Jahr und seine ganze Pension zu 4200 Fres.  
 pro Jahr, vom 1ten Mai bis 16ten Juli 1831.

Da ihm zukamern ..... 21,667 Fres. 75 Cls.  
 und er hierauf erhalten hatte, von Frankreich an Pension und an Quan-  
 tum minus ..... 3,966 " 66 "

so kommt ihm noch von der Gemeinschaft zu ..... 17,701 " 13 "

Tippel ist 69 Jahr alt und hat kein Vermögen.

3) Herr Sallet. Sallet hat seinen Posten im Jahr 1813 nicht verlassen, weil kraft einer Pro-  
 clamation der allirten Mächte alle Franzosen von dem Rhein-Ostrei zurückgewiesen  
 worden sind. Das Comité sagt dieses namentlich in seiner Liquidation.

Seine Pension ist auf 4000 Fres. pro Jahr liquidirt, und das Quantum minus seines  
 Dienst-Activitäts-Gehalts bis 1825 zu 2600 Fres. und von da an zu 4000 Fres. Da-  
 durch erklärt sich auch der Unterschied, welcher meinem verehrtesten Herrn Collegem  
 aufgefallen ist.

Dieser ebenfalls alte Beamte hat keine definitive Anstellung, und er erwartet am  
 10ten Mai nächsthin in Ruhestand gesetzt zu werden.

Es kam ihm seit 1. Juni 1815 bis zum 16. Juli 1831 zu: für 16 Jahre, 1 1/2 Monate;  
 zu 4000 pro Jahr. .... 74,175 Fres. - Cls.

Er hat während dieser Zeit an Dienst-Activitäts-Gehalt bezogen ..... 40,125 " 16 "

Folglich kommt ihm von der Gemeinschaft als Quantum minus zu ..... 34,050 " 54 "

Da nun aber die Regierung ihm seit dem 1ten Januar 1829 bis zum  
 16. Juli 1831 sein Quantum minus mit 1400 Fres. bezahlt hat ..... 3,558 " 33 "

so kommt ihm noch an rückständigem Quantum minus zu ..... 30,491 " 21 "

Wenn ich daher meiner Regierung die 74,175 Fres., welche Sallet bezahlt worden  
 sind, und zu bezahlen waren, wie die Darstellung in meinem Vorschlag zum 535ten  
 Protocoll es anzeigt; eben so habe ich für jeden Auant und für jeden Beamten verfahren.  
 So findet sich z. B. der Einnehmer Eichhoff zu Colm daselbst mit 7200 Fres. pro Jahr auf-  
 geführt, während sein Quantum minus nur auf 2,721 Fres. 72 Cls. bestimmt ist. Es  
 war endlich eine nach einem allgemeinen Princip abgelegte Rechnung, welche geeignet  
 war, alle Schwierigkeiten zu heben. Die Großherzogb. Badische Regierung hat eben  
 so darüber geurtheilt, indem sie demselben im Allgemeinen beistimmt.

4) Herr Wittb. Wittb. von dem Ostrei verwiesen, wie alle Franzosen, hat 6700 Fres. 56 Cls. für  
 die Zeit zu reclamiren, wo er ohne Anstellung war, oder bei der Central-Commission  
 fungirte,



Preußen in die Central-Commissions-Casse versetzt hat. Aber diese Summe ist noch nicht von diesen Versammlungen abgezogen worden.

Es war endlich ein allgemeiner Vergleich, der ich durch das 5. 35. 4. Protocoll beabsichtigte, ein approximativer Uebersicht seiner Resultate.

Endlich geht hervor, daß vom 1. Januar 1829 an, als dem Zeitpunkt, wo Frankreich zum ersten Mal seinen Antheil an dem Rheinschiffahrts-Revenuen erhielt, es seinen Beitrag zu den Pensionen der Bayerischen Pensionärs leistete, und das ganze Quantum minus der französischen Pensionärs der Gemeinschaft. Die Rückstände dieser letzteren gehen alle auf einen Zeitraum zurück, wo Frankreich noch gar keine Einnahme hatte, oder auf jenen, wo sie gegenüber dem Staat standen, so ist Herr Ricard zu . . . . . 9906 . . . . . 20 Cts. pr. Jahr in seinen Bayerischen Dienste und Herr Wink zu . . . . . 6799 . . . . . 86 . . . . . für die Central-Commissions-Dienste aufgeführt.

Die Reclamanten sind also augenscheinlich Gläubiger der Gemeinschaft für die ihnen noch geschuldeten Rückstände; sie sind es ebenfalls für ihre laufenden Pensionen; denn wenn sie es nicht wären, würde man von ihnen die Vorlegung des Beweises, daß sie pro. Jahr eingenommen haben, nicht gefordert haben.

Indem ich die Nachweisungen, welche das Vorgegangene beweisen, in dem Bureau der Central-Commission niederlege, überlasse ich mich wiederholt der Hoffnung, daß dieser Gegenstand sich noch vor der Trennung der Central-Commission, im Interesse derjenigen, denen man schon so lange Gerechtigkeit schuldig ist, reguliren könne. Die Abschreibung wegen der Vergangenheit zwischen den Regierungen wird alsdann eine besondere Frage seyn, wenn es nicht möglich ist, sie zu gleicher Zeit für die Pensionen im Allgemeinen aufzustellen. Wenigstens werden die dritteren Personen befriedigt und ihre Zukunft wird auf eine feste und beruhigende Art festgestellt werden, und wenn ihre Bedürfnisse nicht so dringend sind, als sie es wirklich sind, so würde das Recht allein hinreichen.

Was die Colluren sich selbst angeht, so ist es natürlich, daß die Kosten davon der Gemeinschaft aufzurechnen sind.

Der Unterzeichnete überläßt mit Vertrauen diese Betrachtungen der Unparteilichkeit seiner verehrtesten Herren Collegen.

Baden, Hessen und Nassau; Die Bevollmächtigten nebengenannter Staaten behalten sich vor, die Antwort ihres Hofes auf die vorstehende Königl. Französische Abstimmung baldigst und längstens bis zum 1. März nachzubringen.

Preußen; Ich hatte die anhängende aktenmäßige Uebersicht von den Pensions-Verhältnissen der Herren Ricard, Toppel, Hädel und Wink entworfen, um die von mir gemachten Bemerkungen näher zu rechtfertigen. Unrachtet der jetzigen in ihrem Zusammenhang sehr schätzbaren Ausinandersetzung des französischen Herrn Commissars, dürfte von jener Uebersicht bei den weiteren Verhandlungen wohl noch Gebrauch zu machen seyn, um einige von einander abweichende Liquidations-Ansichten in Uebereinstimmung zu bringen.

— Durch die Erläuterungen unseres verehrtesten Herren Collegen finde ich die Sache wesentlich aufgeklärt; — insonderheit ist es wichtig, zu erfahren, daß der verstorbene Ricard schon im Jahre 1824 in den Ruhestand versetzt wurde, und daß von diesem Zeitpunkt ab



ab bis zu seinem Tode ein Pensionsbetrag von 20,753 Frs. 30 Gr. für ihn in Rechnung gestellt werden soll, welches bei Ansicht des von dem Herrn Baron von St. Mars s. d. den 16ten Septembris 1829 ausgestellten Certificats auch nicht entfernt gehnot werden konnte. — Ich bin keinen Augenblick zweifelhaft darüber gewesen, daß mein hochgeehrtes Herr Colleague sein Liquidations Princip gleichmäßig auf alle Regierungen anzuwenden beabsichtigt habe — inwohl in Beziehung auf Preußen, rücksichtlich dieser Anwendung noch Verschiedenes zu erinnern seyn dürfte, welches von den Abkimmungen über meine Hauptverträge abhängen wird.

Sobald nur jenes Princip oder ein anderes feststeht; sobald wir überhaupt wegen der Grundsätze einig geworden sind, wird es ein Leichtes seyn, mit den Zahlen zurecht zu kommen.

Der französische Herr Commissar setzt fort während in seinem Voto eine Gemeinschaft unter den Uferstaaten, rücksichtlich der Pensionen voraus. Darüber ist man aber noch nicht einverstanden. Preußen hat insonderheit eine solche Gemeinschaft nie anerkannt — dies beweisen seine Erklärungen und seine Handlungen. Unter den verbündeten Mächten bestand eine Gemeinschaft der Erhebungen im Jahr 1814 — und Preußen hat seinen Antheil pro rata dieser Einnahme nicht als Uferstaat, sondern als Verbundeter, gleich den übrigen Mächten, an die Pensionäre berichtigen lassen; wie dies auch nicht anders seyn konnte, zu einer Zeit, wo noch keine Bureau- Theilung und überhaupt noch keine Uferstaaten-Concurrenz vorhanden war. — Sobald aber die Uferstaaten zum Genuß der Rhein-Actri-Gefälle gelangt waren, die Bureaux getheilt und die frühere Gesamt-Erhebung in eine partielle verwandelt hatten, ist von Preußen sowohl, als von den übrigen an dem Rhein-Actri beteiligten deutschen Regierungen das Princip der Sondernung auch in Beziehung auf die Pensionäre beachtet worden.

Will man die Sache in anderer Weise reguliren: so setzt das — wie ich in meinem unständlichen Votum dargethan habe — eine Vereinigung aller Interessenten voraus — und ich sehe, bei dem besten Willen nicht ein, wie wir in dem Zustande der Unvollständigkeit, des Mangels an Instructionen und der rechtlichen Auflösung, worin die Commission sich befindet, augenblicklich diesen Zweck erreichen wollen.

Ich wiederhole den Ausdruck meiner Überzeugung, daß meine hohe Regierung keinen Anstand nehmen werde, jeder gemeinsam beliebten Maaßregel, zur Beförderung und Beschleunigung dieser Angelegenheit, theilnehmend beizutreten.

In der Zwischenzeit wird das hohe Gouvernement von Frankreich ohne Zweifel Mittel finden, in gleicher Weise, wie es auch von andern Staaten geschehen ist, irgend einer Verlegenheit abzuhelfen und dadurch dem achtbaren Mitgefühl seines Bevollmächtigten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Baden, Hessen und Nassau; Die neberg. genannten Bevollmächtigten müssen sich ebenfalls vorbehalten, — die Ansichten ihres Hofes über die in dem vorstehenden Voto des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten vorgetragene Grundsätze noch nachzutragen.

Frankreich; Es bleibt dem Königl. Französischen Bevollmächtigten nur übrig, sein Bedauern und seine Vorbehalte in seinen vorhergehenden Erklärungen zu wiederholen. Was die Zahlen und die Data angeht, bezieht er sich auf eine Verifikation nach den Urkunden.

Hierauf wurde, in allgemeinem Einverständnis der anwesenden Bevollmächtigten, die permanente Sitzung der Central-Commission für aufgehoben erklärt, — das Protocoll heute



heute am 31<sup>ten</sup> Januar geschlossen, daselbst jedoch den Königlichen Höfen von Baiern  
und den Niederlanden offen behalten.

Gez. Büchler.

„ Engelhardt.

„ Vidier.

„ von Rosler, Präsident.

„ Delius.

Für gleichlautende Expedition,

Derzeitliche Präsident der Central-Commission,

1814

(1814)

Anlage

Anlage zur letzten preussischen Erklärung im XVI. des 563ten Protocolls.

Aktenmäßige Uebersicht von den Pensions-Verhältnissen  
des H<sup>rn</sup>. Ricard, Toppel, Sallet und Witt.

Nach einem Certificat des Französischen Bevollmächtigten, Herrn Baron von St. Mars, vom 16ten September 1829, welches hier beiliegt, hatte der vormalige preussische Inspecteur und resp. Einnehmer Ricard vom 1ten Juni 1815 bis zum 31ten December 1825 zu fordern ... 22,966 Frs. 37 Cts.

Wenn nun bis zum Todestage des Ricard (d. 5ten Februar 1830) das ermittelte Quantum minus ad 1600 Frs. jährlich, von 1 Jahr und 2 Monaten mit ... 1866 " 66 "  
hinzukommt; so bildet sich die Summe von ... 24,831 " 63 "

Es scheint aber auch hier noch ein Rechnungs-Fehler zum Grunde zu liegen, indem eine andere laut Anlage von Herrn v. Hermann aufgestellte Berechnung ergibt, dass Ricard bis zum Jahre 1828 inclus. zu gut hatte. ... 13,733 Frs. 33 Cts.  
Hinzudas Quantum minus pro 1828 bis Februar 1830, von 6 Jahren und 2 Monaten à 1600 Frs. jährlich ... 9,566 " 67 "  
Summa ... 23,600 Francs,

welche Summe die richtige zu seyn scheint.  
Ricard wurde, so viel aus den Acten ersichtlich ist, auf sein Ansuchen im Jahr 1821 von Neuburg nach dem Bureau an der Rheinbrücke bei Strasburg versetzt. - In dieser Beziehung konnte ihm aber keine größere Entschädigung zuerkannt werden. - Das Protocoll vom 29ten December 1825, Nr. 315, enthält deshalb folgende Bemerkung:  
"Herr Ricard verließ den Dienst zu Neuburg, ohne dass K. Bayerischer Seits hierüber eine Bemerkung hinsichtlich der Liquidation desselben bei der Central-Commission gemacht worden wäre, und es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass ein einmal fixirtes Quantum minus durch eine freiwillige Dienstveränderung eines liquidirten Oetrov-Beamten, niemals einen Anspruch auf Vermehrung desselben begründen kann."

Für den H<sup>rn</sup>. Toppel findet sich ebenfalls beiliegendes Certificat, wonach derselbe bis Ende 1825 ... 15,875 Frs. 16 Cts.  
zu fordern hatte. Wird das ermittelte Quantum minus von 1825 Frs. 6 Cts. für 2 Jahre 6 1/2 Monat mit ... 3,361 " 63 "  
hinzugerechnet; so bildet sich die Summe von ... 19,236 " 19 "

Ein viertes hier angeschlossenes Certificat ergibt für den H<sup>rn</sup>. Sallet bis zum 31ten December 1825 ein Guthaben von ... 25,416 Frs. 71 Cts.  
Berechnet man auch hier das volle Quantum minus von 1600 Frs. für 2 Jahre 6 1/2 Monat mit ... 3,555 " 3 "  
so ergibt sich die Summe von ... 28,971 " 74 "

Die Liquidationen dürften aber, vorbehaltlich einer nähern Prüfung und Feststellung nur zu stehen kommen:



1. für Herrn Ricard auf	23,600 Frs. — As.
2. " " Tippet	19,236 " 19 "
3. " " Failet	31,974 " 74 "
	Summa 74,810 " 25 "

während dafür in der Anlage A. des 535<sup>ten</sup> Protocolls eine Summe von 215,669 Frs. aufgeführt worden ist.

Dieser Liquidation liegt ohne Zweifel die Ansicht zum Grunde, daß der festgestellte Betrag des verlorenen Dienst-Einkommens auch im Falle der Wiederversetzung eines Pensionärs fortwährend zum Vortheil desjenigen Staates, der dieselbe bewirkt hat, in Rechnung gestellt werden könne. — Wären die Vferstaaten über die Annahme eines solchen Grundsatzes einverstanden und hätten sie gleichzeitig die Verpflichtung zur Theilnahme an den für französische Untertanen aufgeführten Pensionen nach irgend einem Maßstabe anerkannt: so würde immer noch die Berechnung im Einzelnen einigen Berichtigungen unterworfen seyn. Ricard hat z. B. sein Einkommen in Neuburg nur zum kleinsten Theil für französische Rechnung bezogen und statt der aufgeführten 5000 Frs. ist nie mehr als 1200 Frs. für ihn anerkannt worden — wie aus dem 535<sup>ten</sup> Protocoll vom 19<sup>ten</sup> December 1814 hervorgehet.

Was die Forderung für den nunmehrigen Rheinschiffahrts-Inspector With betrifft: so ist derselbe als Controlleur zu Düsseldorf mit einer Pension liquidirt worden von 2600 Frs. — Dieses mocht vom 1<sup>ten</sup> Jänner 1815 bis zum 1<sup>ten</sup> September 1815, wo er mit einem jährlichen Einkommen (incl. der Nieb-Gebühren) von 2400 Frs. als Nieb-Adjunct angestellt wurde, für 1 1/2 Jahre 5 Monate

12,225 Frs. — As.	
Als Steuer-Einnahmer zu St. Lambert bezog With laut Bescheinigung des k. Bayerischen Bezirkscassiers vom 15 <sup>ten</sup> September 1815, für den Zeitraum vom Juni 1815 bis Ende 1817	2735 Frs. — As.
ferner laut Bescheinigung vom 1 <sup>ten</sup> October 1815 d. k. Bayerischen Bürgermeisters St. Lambert	665 " 10 "
so dann laut Bescheinigung des Rentamts Biberach vom 30 <sup>ten</sup> August 1815	350 " 17 "
ferner laut Bescheinigung vom 5 <sup>ten</sup> September 1815 des Zoll- und Accise-Controlleur Wagner	23 " 51 "
	3570 " 13 "

Vom Professor, Rufland, Oestrach, Schweden und Hannover empfang With nach seiner Angabe

1710 " 01 "	
Mithin hatte er bis zum 1 <sup>ten</sup> September 1815 im ganzen empfangen	5,320 " 14 "

Es mußten ihm folglich noch bis zum 1<sup>ten</sup> September 1815 zu gut kommen

6,799 " 56 "
--------------

Von dieser Zeit an scheint er in seinem Gehalt als Niebbeamter von 2400 Frs. und in den Nieb-Gebühren eine vollständige Entschädigung gefunden zu haben. Nur dann wenn der Nieb-Gebühren-Antheil des With von 2400 Frs. nicht erreicht hätte, würde Herr With zu einer ferneren Nachforderung berechtigt seyn.

Da die in der Anlage A. des 535<sup>ten</sup> Protocolls vorkommende Summe des With'schen Guthabens

214

Guthabens ad. . . . . 8391 Fr. 60 Ct.  
 von der vorstehend berechneten ad. . . . . 6399 " 86 "  
 umt. . . . . 1531 " 15 "

abmichte, so würde eine näher Erläuterung u. f. d. r. s. s. s.  
 G. G. Delius.

Beilage . . . . . N. 1.

Le Président temporaire de la Commission Centrale pour la navigation du Rhin, siégeant à Mayence, certifie sur la demande qui lui a été adressée à cette fin, que suivant le 12<sup>e</sup> et 19<sup>e</sup> protocoles de liquidation des indemnités dues en vertu de l'art. 19. de l'acte du Congrès de Vienne aux employés de l'octroi de navigation du Rhin, privés ou déplacés de leurs emplois en 1814, la prétention du Sieur Henri Ricard, ancien Inspecteur provisoire a été liquidée et approuvée par la Commission Centrale

1) pour l'époque du 1<sup>er</sup> Juin 1815 jusqu'au 31 Décembre 1817 à une somme de . . . 11,33 Fr. 38 Ct.  
 2) pour celle du 1<sup>er</sup> Janvier 1818 au 31 Mars 1821 / 3 ans 3 mois / à raison de 5000 Fr. par an. . . . . 15,250 " - "  
 3) pour celle du 1<sup>er</sup> Avril 1821 au 31 Décembre 1825 / 4 ans 9 mois / à raison de 4200 Fr. par an. . . . . 19,950 " - "

soit Total. . . . . 46,530 " 38 "

sur laquelle somme il a touché suivant les certificats produits une somme de 32,565 " 95 "  
 que par conséquent il lui reste due . . . . . 13,965 " 37 "  
 une somme de Vingt deux mille neuf Cent soixante quatre Francs, trente sept Centimes.

En foi de quoi le présent certificat a été délivré pour servir et valoir ce que de droit.

M. le 10 Septembre 1829.  
 Le Président temporaire  
 G. Baron de St. . . . .  
 H. Hermann.

Beilage . . . . . N. 2.

Extrait des protocoles de la Commission Centrale pour la navigation du Rhin siégeant à Mayence.

Liquidation du Sieur Henri Ricard, ancien Inspecteur provisoire de l'octroi du Rhin, 12<sup>e</sup> protocole du 11 Décembre 1815. Il revient au Sieur Ricard une liquidation minime de 500 Fr. par an, sur 19<sup>e</sup> protocole du 3 Décembre 1820 et 19<sup>e</sup> protocole du 22 Décembre 1820 ce qui en tout minime a été porté à . . . . . 1600 Fr. par an.

Le Sieur Ricard ayant été payé jusqu'au 1<sup>er</sup> Juin 1815, il lui revient encore depuis le dit jour, savoir:

depuis

G. G.

depuis le 1 <sup>er</sup> Juin 1815 jusqu'à la fin de 1815.....	923 Frs. 33 1/2 Cts.
pour l'exercice de 1816.....	1600 " "
" " 1817.....	1600 " "
" " 1818.....	1600 " "
" " 1819.....	1600 " "
" " 1820.....	1600 " "
" " 1821.....	1600 " "
" " 1822.....	1600 " "
" " 1823.....	1600 " "
en Total.....	13723 " 33 1/2 "

sauf ce qui sera encore reconnu être dû au Sieur Ricard, à partir de 1821, à titre de receveur au bureau de l'octroi du Rhin près Strasbourg, et en raison de la réduction que sa translation à Strasbourg, aurait pu apporter dans le traitement qu'il touchait antérieurement comme receveur au bureau de Neubourg et qui a servi de base à la fixation de son arriéré annuel.

Le soussigné Secrétaire général et Chef de tous les archives de la Commission Centrale de la navigation du Rhin à Mayence, à ce dûment autorisé par la dite Commission, certifie véritable le présent extrait portant Treize mille sept cents trente trois Francs 33 1/2 Cts. dûs au Sieur Ricard par les Etats riverains du Rhin, à titre d'arriéré de pension liquidé par la Commission Centrale pour les exercices ci-dessus.

Fait et délivré à Mayence le 26 Novembre 1823 à telles fins que de droit.  
Signé: Hermann.

Reilage.

N<sup>o</sup> 3.

Le Président temporaire de la Commission Centrale de la navigation du Rhin siégeant à Mayence, en vertu de la demande qui lui a été présentée à cette fin, que suivant le N<sup>o</sup> 16236<sup>e</sup> protocole de liquidation des pensions dues en vertu de l'art. 29. de l'acte du Congrès de Vienne, aux émigrés de la navigation du Rhin, privés ou déplacés de leurs emplois en 1814, la pension du Sieur Ricard, ancien Inspecteur, a été liquidée par la Commission Centrale à raison de 1200 Frs. par an, depuis le 1<sup>er</sup> Juin 1815 au 31 Décembre 1823, 13 ans 7 mois, pour la somme de..... 37,850 Frs. Cts. sur laquelle somme il a touché suivant le certificat précité une somme de..... 14,175 " 84 " que par conséquent il lui reste dû..... 23,675 " 16 "

une somme de quinze mille huit cents soixante quinze Francs, seize Cents.  
En foi de quoi le présent certificat a été délivré pour servir et valoir ce que de droit.  
Mayence le 16 Septembre 1829.

J. L. S.

Le Président temporaire  
Signé: Le Baron de St. Mars.  
v. Hermann.

Reilage.

N<sup>o</sup> 3.

Reilage

N. 4.

Le Président temporaire de la Commission Centrale pour la navigation du Rhin, siégeant à Mayence, certifie sur la demande qui lui a été adressée à cet égard, que suivant le 122<sup>e</sup> protocole de liquidation des indemnités dues en vertu de l'art. 29. de l'Acte du Congrès de Vienne aux employés de l'ancien de navigation du Rhin, privés ou déplacés de leurs emplois en 1815, la prétention du Sieur Jean Baptiste Sallot, ancien receveur au bureau de Duffeldorf, a été liquidée et approuvée par la Commission Centrale pour l'époque:

1.) depuis le 1<sup>er</sup> Juin 1815 au 31 Décembre 1817 à une somme de ..... 6716 Frs. 71 Cts.  
 2.) depuis le 1<sup>er</sup> Janvier 1818 au 31 Décembre 1828 pour 11 ans à raison de 500 Frs par an, à une somme de ..... 55600 " " "  
 en Total. 62316 " 71 "

sur laquelle somme il a été versé suivant le certificat produit une somme de ..... 25900 " " "  
 que par conséquent il reste dû ..... 36416 " 71 "

une somme de Vingt huit mille quatre cents treize Frs. soixante et onze Cts.

En foi de quoi présent certificat a été délivré pour servir et valoir ce que de droit.

Mayence le 16 Septembre 1829.

Le Président temporaire,  
 Signé: Le Baron de St. Mars.  
 vdt. Hermann.

L. S.